

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Remagen vom
14.09.2026

Einladung: Schreiben vom 09.09.2026

Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses, Bachstraße 2, 53424 Remagen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rita Schäfer

stellvertretende Ausschussmitglieder

Jens Huhn

Vertretung für Frau Christina
Steinhausen

Antonio Lopez

Vertretung für Herrn Prof. Dr. Frank Bliss

Beate Reich

Vertretung für Frau Susanne Müller

Dirk Tepper

Vertretung für Herrn Wolfgang Seidler

Ausschussmitglieder

Michael Berndt

Axel Blumenstein

Carmen Carduck

Bettina Fellmer

Rita Höppner

Thomas Nuhn

Jürgen Walbröl

Verwaltung

Marc Bors

Marc Göttlicher

Peter Günther

Tamara Köhler

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r

Andrea Georgi

Volker Thehos

Ausschussmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss

Sabine Glaser

Andreas Köpping

Susanne Müller

Wolfgang Seidler

Christina Steinhausen

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Erstellung eines Hitzeaktionsplans für Remagen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
0457/2026
- 2 Satzungsänderung der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH
0492/2026
- 3 Umgestaltung des Waldlehrpfades zu einem Wald- und Klimalehrpfad Remagen; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
0445/2026
- 4 Austausch der städtischen Trinkwasserbrunnen; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0463/2026
- 5 Pachtvertrag mit dem Tennis-Club "Goldene Meile Remagen e.V."
0444/2026
- 6 Widmung von Gemeindestraßen - Albert-Einstein-Straße
0465/2026
- 7 Widmung von Gemeindestraßen - Alexander-von-Humboldt-Straße
0466/2026
- 8 Widmung von Gemeindestraßen - Nikolaus-Kopernikus-Straße
0467/2026
- 9 Widmung von Gemeindestraßen - Von-Leibniz-Straße
0468/2026
- 10 Widmung von Gemeindestraßen - Am Spich

0470/2026

- 11 Widmung von Gemeindestraßen - An der Stadtmauer
0471/2026
- 12 Widmung von Gemeindestraßen - Bachstraße
0472/2026
- 13 Widmung von Gemeindestraßen - Bismarckstraße
0473/2026
- 14 Widmung von Gemeindestraßen - Deichweg
0474/2026
- 15 Widmung von Gemeindestraßen - Dieselstraße
0475/2026
- 16 Widmung von Gemeindestraßen - Dornierstraße
0476/2026
- 17 Widmung von Gemeindestraßen - Dr.-Peters-Straße
0477/2026
- 18 Widmung von Gemeindestraßen - Drususplatz
0478/2026
- 19 Widmung von Gemeindestraßen - Drususstraße
0480/2026
- 20 Widmung von Gemeindestraßen - Fährgasse
0481/2026
- 21 Widmung von Gemeindestraßen - Frongasse
0482/2026
- 22 Widmung von Gemeindestraßen - Fürstenbergstraße
0483/2026
- 23 Widmung von Gemeindestraßen - Gartenstraße
0484/2026
- 24 Widmung von Gemeindestraßen - Goethestraße (Teilbereich)
0485/2026
- 25 Widmung von Gemeindestraßen - Grabenstraße
0486/2026
- 26 Widmung von Gemeindestraßen - Grüner Weg
0487/2026

- 27 Widmung von Gemeindestraßen - Heineweg
0488/2026
- 28 Widmung von Gemeindestraßen - Hündelsgasse
0489/2026
- 29 Widmung von Gemeindestraßen - Heinrich-Böll-Straße
0490/2026
- 30 Widmung von Gemeindestraßen - Heisenbergstraße
0491/2026
- 31 Widmung von Gemeindestraßen - Schillerstraße
0494/2026
- 32 Widmung von Gemeindestraßen - Max-Planck-Straße
0495/2026
- 33 Widmung von Gemeindestraßen - Jahnstraße
0496/2026
- 34 Widmung von Gemeindestraßen - Am Schwalbenberg
0469/2026
- 35 Widmung von Gemeindestraßen - Johanniterstraße
0497/2026
- 36 Widmung von Gemeindestraßen - Josefstraße
0498/2026
- 37 Widmung von Gemeindestraßen - Konrad-Zuse-Ring
0499/2026
- 38 Widmung von Gemeindestraßen - Kreuzgasse
0500/2026
- 39 Widmung von Gemeindestraßen - Kriemhildweg (Teilbereich)
0501/2026
- 40 Widmung von Gemeindestraßen - Leepfad
0502/2026
- 41 Widmung von Gemeindestraßen - Lilienthalstraße
0503/2026
- 42 Widmung von Gemeindestraßen - Maisons-Laffitte-Platz
0504/2026
- 43 Widmung von Gemeindestraßen - Marktstraße
0505/2026

- 44 Widmung von Gemeindestraßen - Milchgasse
0506/2026
- 45 Widmung von Gemeindestraßen - Neipengasse
0507/2026
- 46 Widmung von Gemeindestraßen - Obergasse
0508/2026
- 47 Widmung von Gemeindestraßen - Pintgasse
0509/2026
- 48 Widmung von Gemeindestraßen - Platz an der Alten Post
0510/2026
- 49 Widmung von Gemeindestraßen - Postgasse
0511/2026
- 50 Widmung von Gemeindestraßen - Rheinpromenade (Teilbereich)
0512/2026
- 51 Widmung von Gemeindestraßen - Robert-Bosch-Straße
0513/2026
- 52 Widmung von Gemeindestraßen - Sachsenstraße (Teilbereich)
0514/2026
- 53 Widmung von Gemeindestraßen - Schmiedegang
0515/2026
- 54 Widmung von Gemeindestraßen - Seelenstraße
0516/2026
- 55 Widmung von Gemeindestraßen - Von-Cramm-Straße
0517/2026
- 56 Widmung von Gemeindestraßen - Zeppelinstraße
0518/2026
- 57 Widmung von Gemeindestraßen - Bergstraße (Teileinrichtungen)
0520/2026
- 58 Widmung von Gemeindestraßen - Am Güterbahnhof
0521/2026
- 59 Widmung von Gemeindestraßen - Alemannenstraße (Teilbereich)
0522/2026
- 60 Widmung von Gemeindestraßen - Römerplatz

0525/2026

- 61 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines städtischen Grundstücks
Gemarkung Unkelbach, Flur 23, Flurstück 59
0449/2026
- 62 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf einer Teilfläche aus der
städtischen Wegeparzelle Gemarkung Oberwinter, Flur 27, Flurstück 44
0438/2026
- 63 Annahme von Geldzuwendungen
- 64 LEADER-Projekt „Inklusives Spielgerät im Stadtpark“; Bindung von
Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsplan 2027; Vorratsbeschluss
0528/2026
- 65 Mitteilungen
- 65.1 Freiwillige Feuerwehr; Fahrzeugbeschaffung
- 66 Anfragen
- 66.1 Anfrage Bündnis 90/Die Grünen; Hitzeauswirkungen auf öffentliche
Aufgaben der Stadt

17. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Erstellung eines Hitzeaktionsplans für Remagen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Vorlage: 0457/2026 –

Bürgermeister Björn Ingendahl erteilt der Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Bettina Fellmer, das Wort. Sie erläutert noch einmal den Antrag, der allen Ausschussmitgliedern schriftlich vorlag und regt folgenden Beschlussvorschlag an:

Die Verwaltung der Stadt Remagen erarbeitet einen Hitzeaktionsplan bis April 2027 zur Vorbereitung auf künftige Hitzeperioden.
Außerdem erarbeitet die Verwaltung eine Karte oder Liste "kühler Orte", die online und über die Medien zur Verfügung gestellt wird.
Erforderliche Mittel gehen in die Haushaltsplanung für 2027 ein.

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt, dass die Hitzewelle in diesem Jahr mit erheblichen Belastungen verbunden gewesen sei. Insbesondere auch die städtischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen seien von den hohen Temperaturen stark betroffen gewesen. Er nimmt Bezug auf eine schriftlich vorliegende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage) und führt aus, dass die städtischen Kitas während und nach der Hitzewelle von Vertretern der Stadtverwaltung aufgesucht wurden. Hierbei wurde beispielsweise deutlich, dass die Schlafräume aufgrund der hohen Temperaturen nicht mehr genutzt werden konnten. Im ersten Schritt sollen daher diese Schlafräume und auch die Küchen klimatisiert werden. Zusätzlich sollen auf den Außengeländen der Kitas und auch der Schulen weitere Verschattungsmöglichkeiten geschaffen werden. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Jahr 2027 bereits gemeldet. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass der Hitzeschutz an Schulen Teil des Hygienekonzeptes sei, welches allerdings nicht in der Verantwortung der Stadt Remagen liege. Die Verwaltung habe jedoch die Unterstützung bei der Umsetzung zugesagt.

Statt der Erstellung eines Hitzeaktionsplans wird angeregt, die bereits im Handlungsfeld „Gesundheit“ des integrierten Klimaanpassungskonzeptes enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, da diese relevante Aspekte eines Hitzeaktionsplans abdecken. In der laufenden Diskussion wird das Thema „Kälteinsel“ angesprochen. Hier können beispielsweise die Räume der Hochschule oder des Arp Museums genutzt werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu diesen Kälteinseln zusätzlich Personal gestellt werden müsse. Auch müssen die Räume barrierefrei sein, weshalb das Foyer der Rheinhalle nur bedingt geeignet ist. Hier sind die WC-Anlagen nur über die Treppe, die ins Erdgeschoss führt, erreichbar. Die barrierefreie Toilette in der Anlage ist nur durch die Turnhalle erreichbar. Hier könnten Nutzungskonflikte mit dem Schul- und Vereinssport entstehen.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Thematik im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes voranzubringen, findet die Mehrheit.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes zu forcieren. Bis Ende des Jahres sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet und die weitere Vorgehensweise vorgestellt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 2 – Satzungsänderung der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH Vorlage: 0492/2026 –

Die Satzung der Fährgesellschaft Linz-Kripp GmbH muss insbesondere aufgrund der §§ 87, 88 Gemeindeordnung (GemO) umfassend geändert werden. Die geänderte Satzung ist als Anlage beigelegt. Insbesondere die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats müssen entsprechend der

kommunalrechtlichen Anforderungen des § 87 GemO an eine kommunale GmbH angepasst werden. Die beiliegende Satzungssynopse der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH stellt die erforderlichen Änderungen umfassend dar. Neben den erforderlichen Änderungen werden auch weitere Anpassungen empfohlen, um die Satzung rechtssicher und nachvollziehbar auszugestalten.

Eine bloße punktuelle Änderung ist aufgrund des umfassenden Änderungsbedarfs nicht möglich. Die ursprüngliche Systematik musste angepasst werden, sodass insgesamt eine nahezu vollständige Neufassung dabei entstanden ist.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Zustimmung zu der Neufassung der Satzung der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH in der vorliegenden Form.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3 – Umgestaltung des Waldlehrpfades zu einem Wald- und Klimalehrpfad Remagen; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln Vorlage: 0445/2026 –

Der bestehende Waldlehrpfad auf dem Reisberg in Remagen ist nicht mehr zeitgemäß. Die vorhandenen Informationstafeln sind überwiegend auf eine darstellende Wissensvermittlung ausgerichtet, inhaltlich überholt und zeigen deutliche alters- und witterungsbedingte Schäden auf. Eine bloße Instandsetzung würde den heutigen Anforderungen an Umweltbildung und inklusive Nutzbarkeit nicht mehr gerecht.

Mit einer Streckenlänge von ca. 2,4 km eignet sich der Rundweg besonders für kurze Spaziergänge mit Kindern, Familien, Schulklassen sowie Nutzergruppen mit eingeschränkter Mobilität.

Der Waldlehrpfad soll daher neugestaltet und zu einem modernen Wald- und Klimalehrpfad weiterentwickelt werden. Neben der Vermittlung von Wissen über Wald, Biodiversität, Forstwirtschaft und Klimawandel soll ein erlebbares Angebot entstehen, das auch Kinder und Familien spielerisch anspricht. Interaktive Erlebnisstationen sollen Bildungsinhalte über Haptik, Motorik und visuelle Reize vermitteln.

Zugleich soll die Ausgestaltung bewusst barrierearm erfolgen, um auch Gästen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung und somit gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Das Konzept ist mit dem Verschönerungsverein Remagen und dem Revierförster abgestimmt und wurde unter Beteiligung des Klimamanagements erarbeitet.

Das Projekt wurde von der LEADER-Region Rhein-Ahr als förderwürdig ausgewählt und wird mit 75% der beantragten Projektkosten von 59.590,44 EUR, d. h. mit einer Förderung in Höhe von 44.692,83 EUR kofinanziert.

Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe, die jetzt zur Vergabe ansteht, beinhaltet die graphische und inhaltliche Ausarbeitung der neuen Informationstafeln

sowie die Konkretisierung und Planung der neuen Erlebnis- und Vermittlungsstationen. Hierzu gehört auch die Erarbeitung entsprechender Leistungsverzeichnisse.

In einer zweiten Stufe (voraussichtlich Ende 2026) sollen der Druck der Informationstafeln inklusive des entsprechenden Ständermaterials sowie die Herstellung und Montage der Erlebnisstationen ausgeschrieben werden. Die Fertigstellung ist für den Frühsommer 2027 geplant.

Auf die beschränkte Ausschreibung haben sich zwölf Firmen beworben. Letztendlich hat die Firma Tactile Studio UG an Angebot mit einer Summe von 28.441,00 EUR abgegeben. Nach Prüfung wurde die Wirtschaftlichkeit bestätigt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, für das Projekt „Konkretisierung eines Konzepts zur Neugestaltung eines Wald- und Klimalehrpfades in Remagen“ die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 15.941,00 EUR.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Austausch der städtischen Trinkwasserbrunnen;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
Vorlage: 0463/2026 –**

Die öffentlichen Trinkwasserbrunnen stellen insbesondere während der Sommermonate und bei hohen Temperaturen ein wichtiges Angebot für eine sichere und kostenfreie Trinkwasserversorgung im öffentlichen Raum dar.

Die im Stadtgebiet vorhandenen Trinkwasserbrunnen werden regelmäßig kontrolliert, gereinigt und einer monatlichen Trinkwasserbeprobung unterzogen.

Im Rahmen dieser Kontrollen wurde bei allen Anlagen zusätzlicher Wartungsbedarf festgestellt. Daher mussten die Brunnen vorsorglich außer Betrieb genommen werden.

Im Zuge der erforderlichen Wartungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die wasserführenden Rohrleitungen in den Anlagen ausgetauscht werden müssen. Da das eingesetzte Brunnenmodell nicht mehr vertrieben wird, sind keine entsprechenden Ersatzteile mehr erhältlich. Zudem entspricht das Modell nicht mehr den gelten Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Eine fachgerechte Wartung und anschließende Wiederinbetriebnahme der betroffenen Brunnen ist aus diesem Grund nicht mehr möglich.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die betroffenen Anlagen zeitnah abzubauen und durch neue Trinkwasserbrunnen zu ersetzen.

Die vorgesehenen neuen Modelle erfüllen die aktuellen technischen sowie regulatorischen Anforderungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung und sollen einen sicheren und wartungsarmen Betrieb ermöglichen. Mit dem Austausch soll eine langfristige und zuverlässige Versorgung mit kostenfreiem Trinkwasser im öffentlichen Raum sichergestellt werden.

Um die neuen Anlagen rechtzeitig zum Saisonstart im Mai 2027 in Betrieb nehmen zu können, ist eine zeitnahe Beauftragung und Umsetzung der erforderlichen Arbeiten, inklusive zusätzlicher Tiefbaumaßnahmen, erforderlich. Ein vorläufiges Angebot für die Beschaffung und Installation von drei neuen Trinkwasserbrunnen beläuft sich auf ca. 35.000 EUR, ohne Tiefbauarbeiten. Hierfür fallen zusätzlich etwa 25.000 EUR an.

In der ausführlichen Diskussion wurden, gerade im Hinblick auf die Investitionskosten, Alternativen, wie beispielsweise Refill-Stationen, besprochen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Trinkbrunnen in der Vergangenheit sehr gut angenommen wurden, ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 EUR für den Austausch der öffentlichen Trinkbrunnen.

Die Verwaltung soll mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für den Austausch beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Pachtvertrag mit dem Tennis-Club "Goldene Meile Remagen e.V."

Vorlage: 0444/2026 –

Der Tennis-Club „Goldene Meile Remagen e.V.“ möchte zwei Padel-Courts errichten. Hierfür erhält der Verein eine Förderung über das LEADER-Programm. Hierzu ist es notwendig, dass die Pachtfläche leicht erweitert wird.

Ferner setzt die angestrebte LEADER-Förderung eine explizite Regelung im Pachtvertrag voraus, wonach der Tennis-Club diese Padel-Courts errichten darf.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat dem Ergänzungs-Pachtvertrag zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Widmung von Gemeindestraßen - Albert-Einstein-Straße
Vorlage: 0465/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Albert-Einstein-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).



Die nicht gelb-markierte Restfläche der Albert-Einstein-Straße ist im Bebauungsplan als Rad- und Fußweg bzw. öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die entsprechende Widmung hierüber kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Albert-Einstein-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 7 – Widmung von Gemeindestraßen - Alexander-von-Humboldt-Straße

Vorlage: 0466/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Alexander-von-Humboldt-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Alexander-von-Humboldt-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

Ausschussmitglied Beate Reich hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen

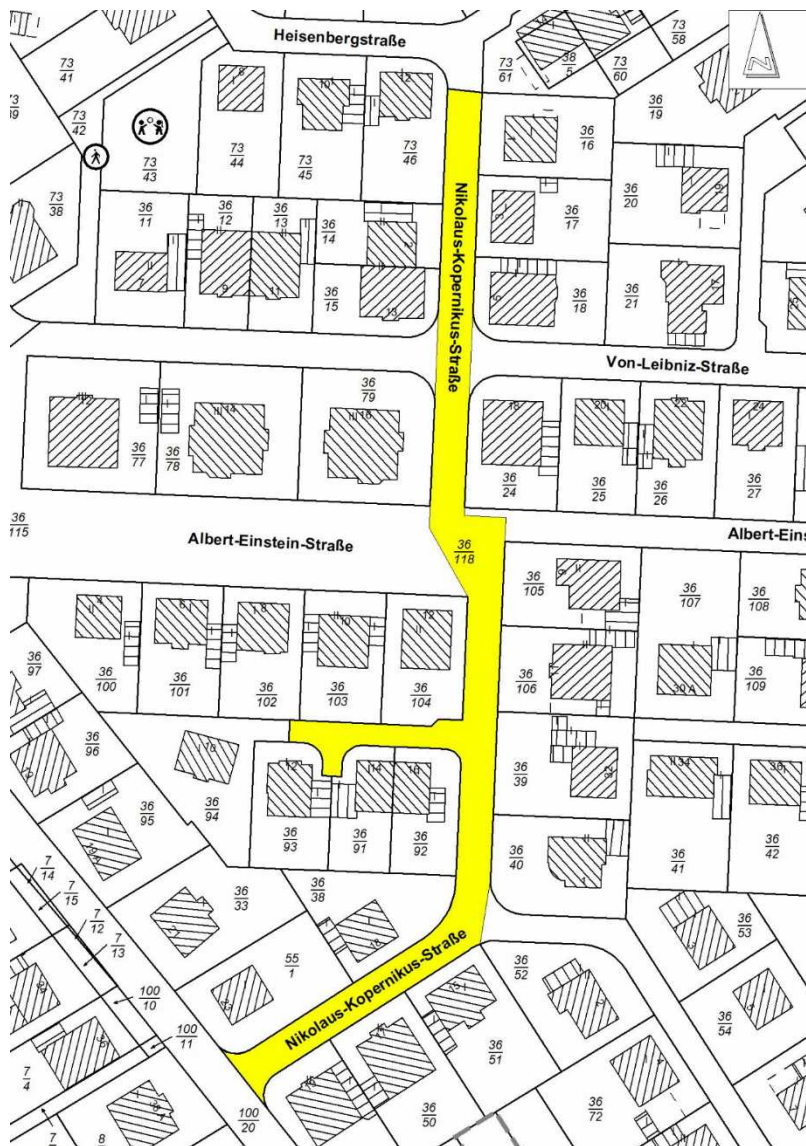
Ja 11 Sonderinteresse 1

Zu Punkt 8 – Widmung von Gemeindestraßen - Nikolaus-Kopernikus-Straße
Vorlage: 0467/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Nikolaus-Kopernikus-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Nikolaus-Kopernikus-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 36/118 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

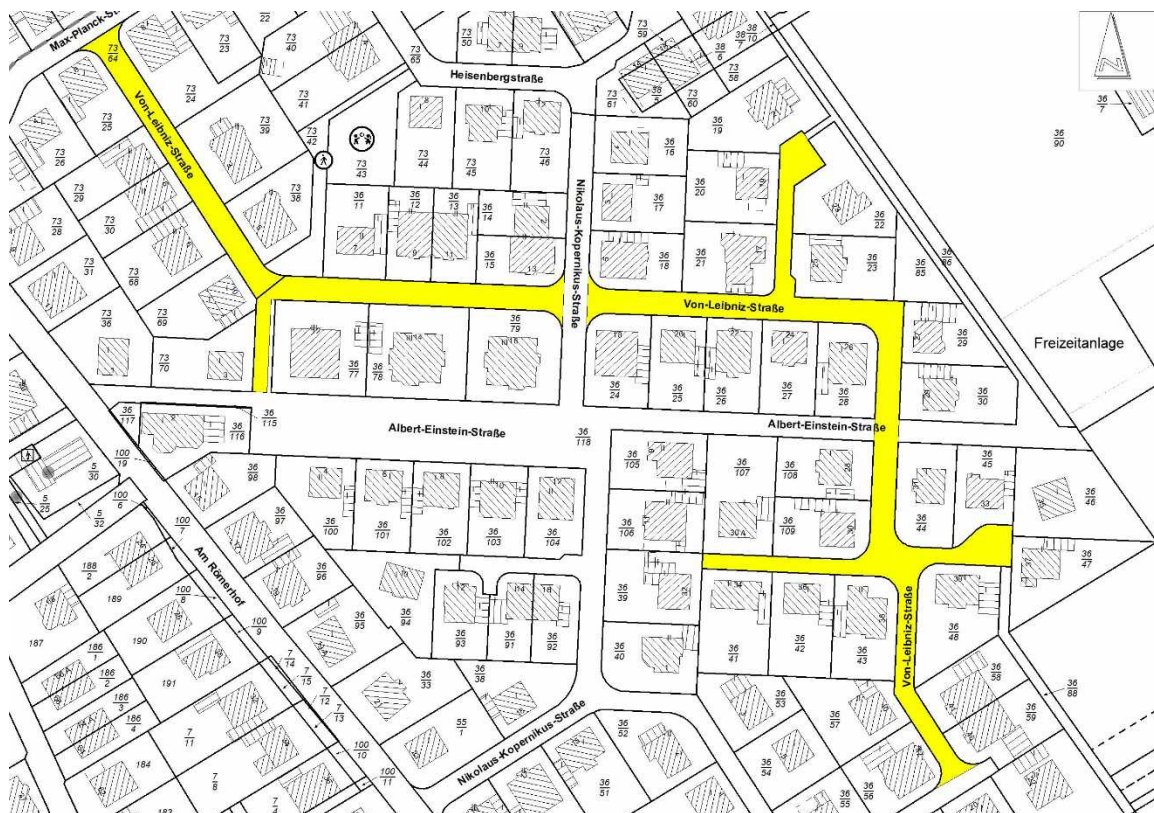
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Widmung von Gemeindestraßen - Von-Leibniz-Straße Vorlage: 0468/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Von-Leibniz-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstücke 73/64 und 36/118 (teilweise).



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Von-Leibniz-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstücke 73/64 und 36/118 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

Ausschussmitglied Carmen Carduck hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen

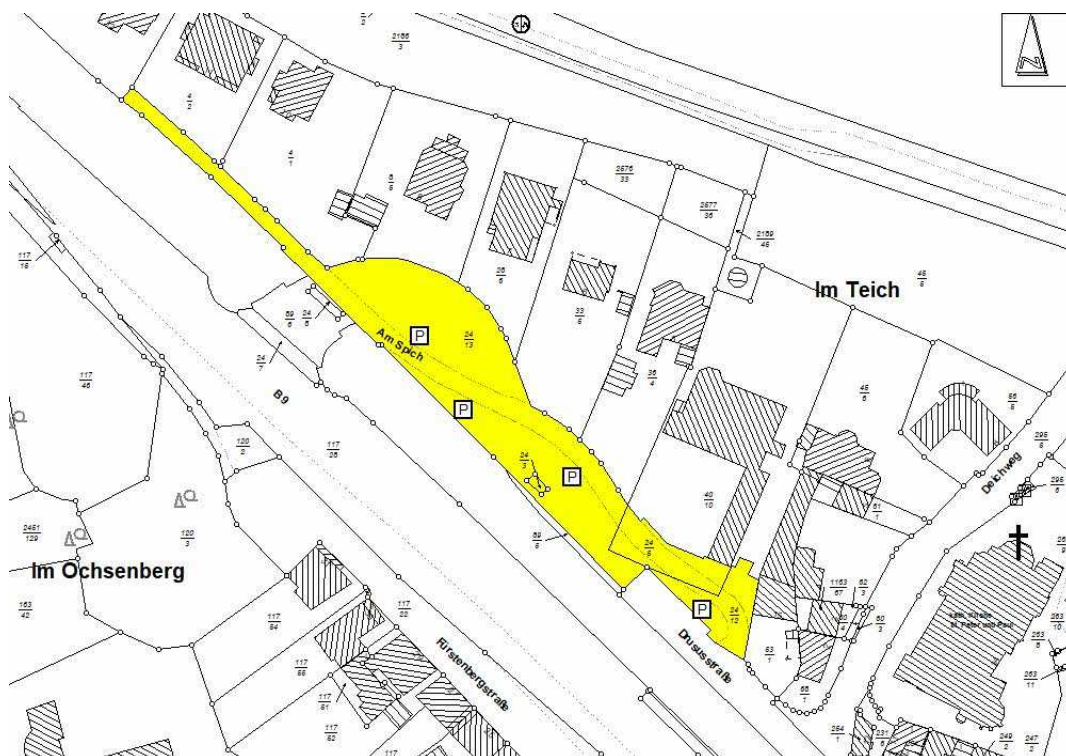
Ja 11 Sonderinteressen 1

Zu Punkt 10 – Widmung von Gemeindestraßen - Am Spich Vorlage: 0470/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Straße Am Spich liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 24/13, 24/3, 24/5 und 24/12.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straße Am Spich in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 24/13, 24/3, 24/5 und 24/12.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

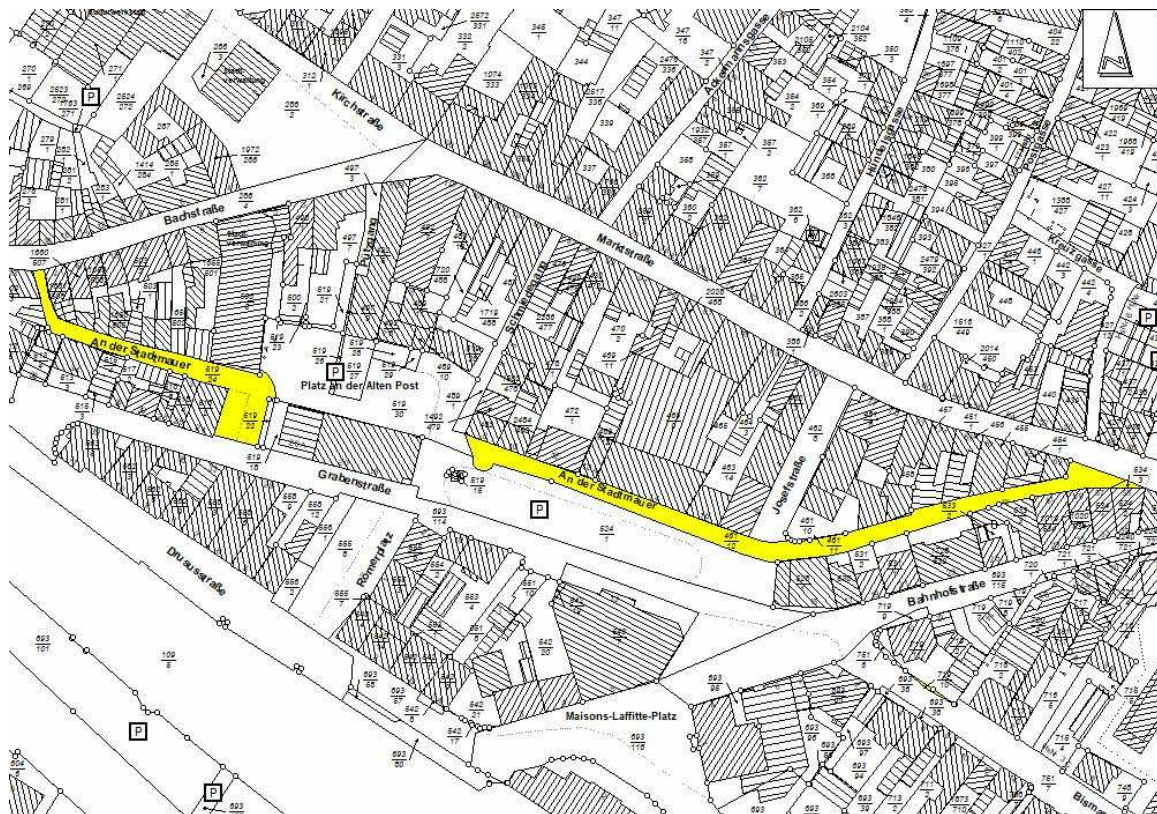
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Widmung von Gemeindestraßen - An der Stadtmauer **Vorlage: 0471/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Straße An der Stadtmauer liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 519/24, 461/12 und 534/3.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straße An der Stadtmauer in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 519/24, 461/12 und 534/3.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

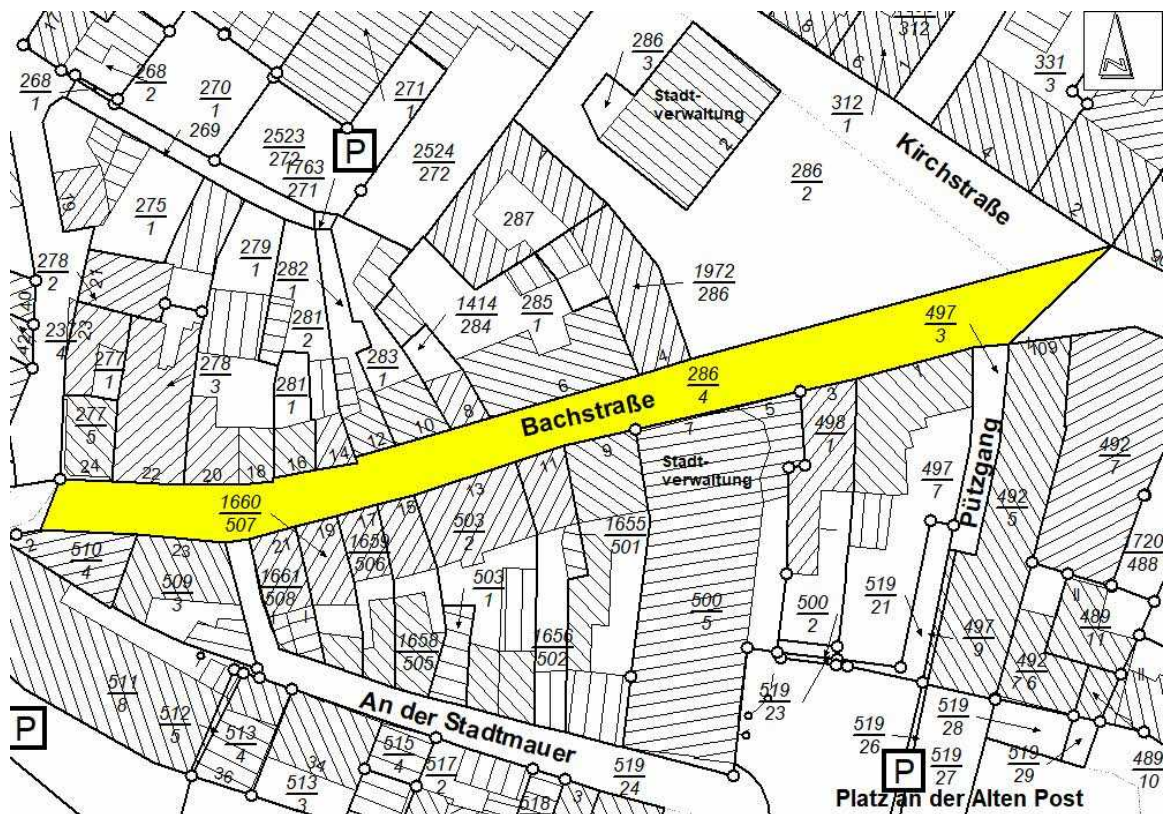
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Widmung von Gemeindestraßen - Bachstraße **Vorlage: 0472/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Bachstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 286/4.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Bachstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 286/4.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

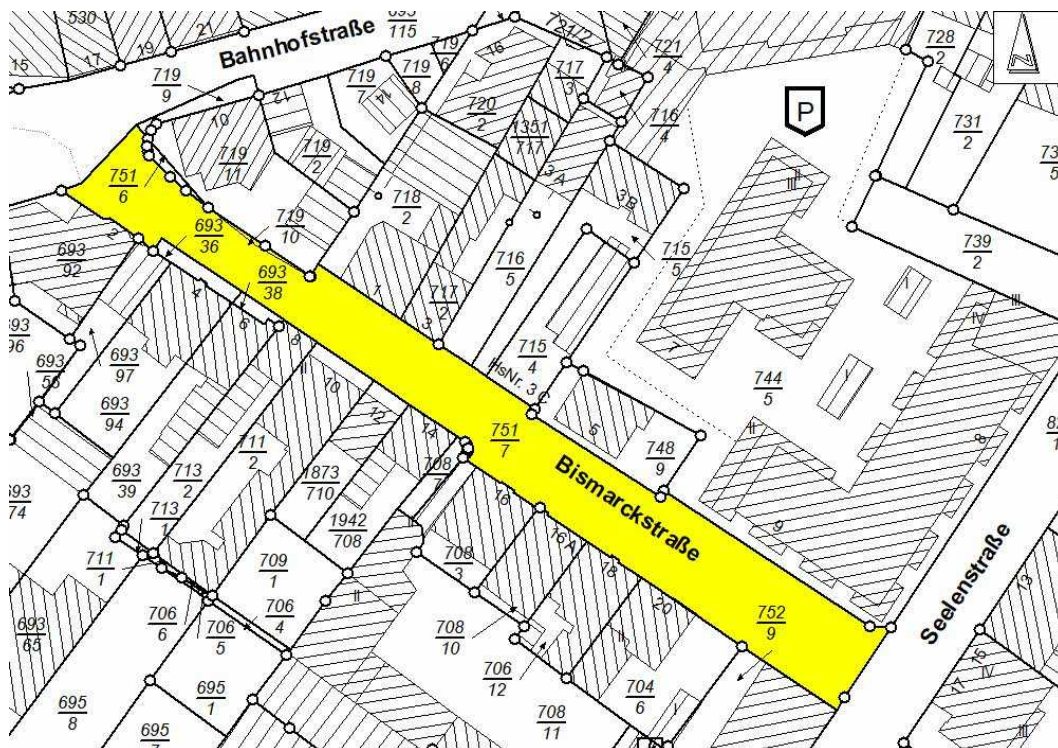
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Widmung von Gemeindestraßen - Bismarckstraße **Vorlage: 0473/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Bismarckstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 719/10 und 751/7.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Bismarckstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 719/10 und 751/7.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

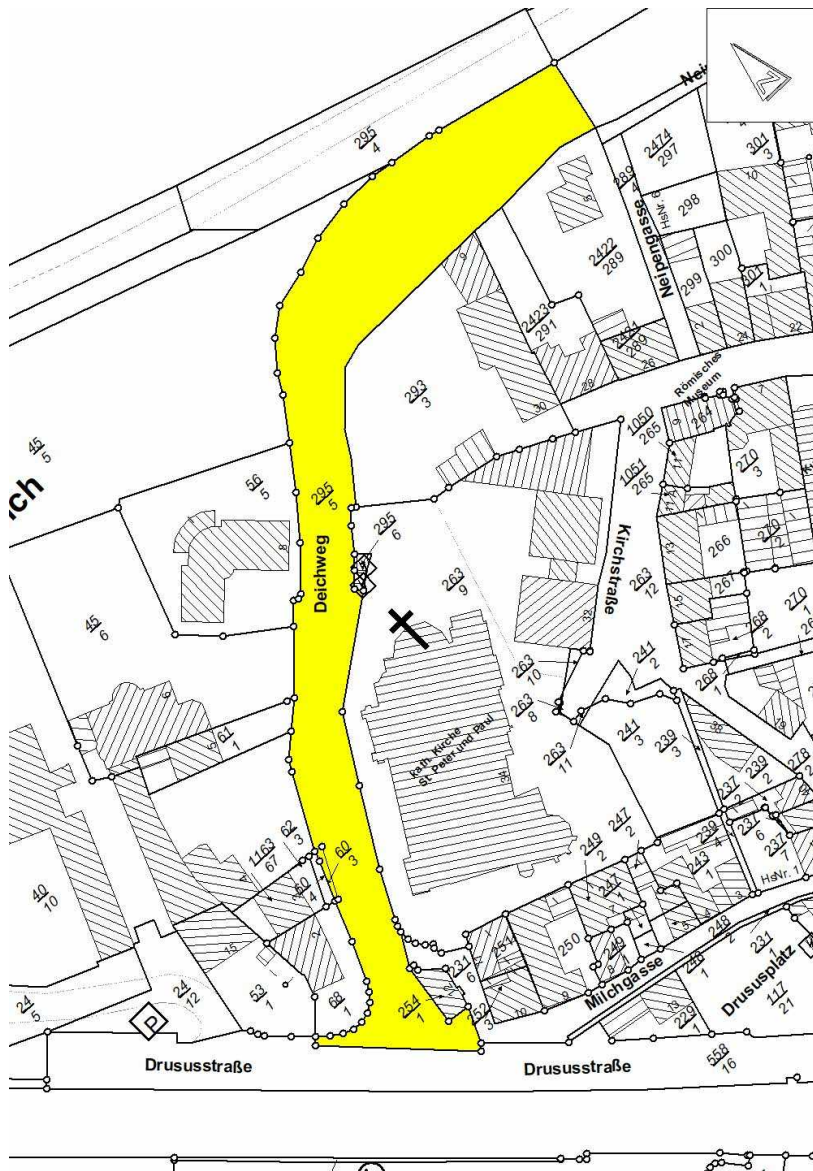
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Widmung von Gemeindestraßen - Deichweg Vorlage: 0474/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Deichweg liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 295/5 und 60/3.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Deichweg in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 295/5 und 60/3.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

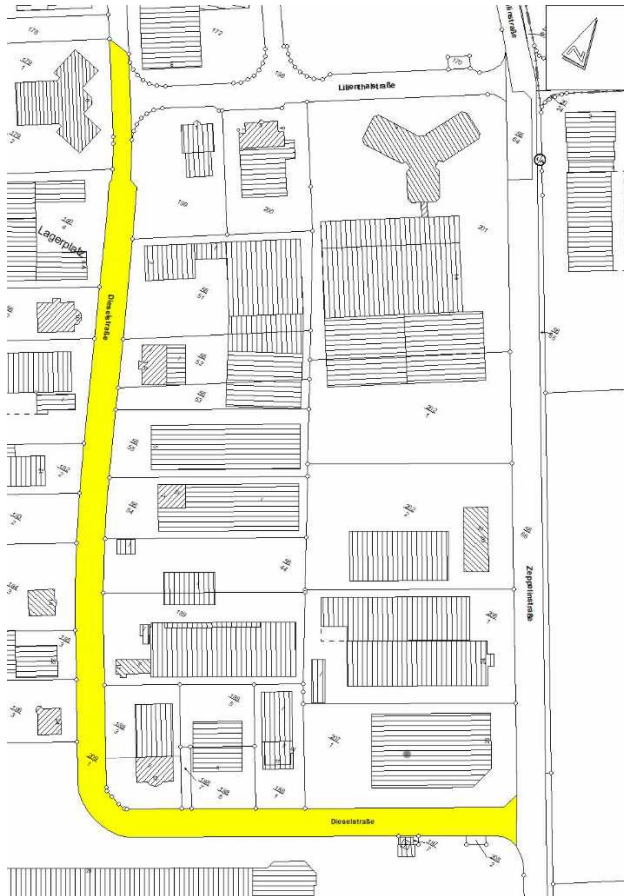
Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Widmung von Gemeindestraßen - Dieselstraße
Vorlage: 0475/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Dieselstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstück 209/1.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Dieselstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstück 209/1.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 16 – Widmung von Gemeindestraßen - Dornierstraße
Vorlage: 0476/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Dornierstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstücke 20/24, 20/25 und 20/26.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Dornierstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstücke 20/24, 20/25 und 20/26.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

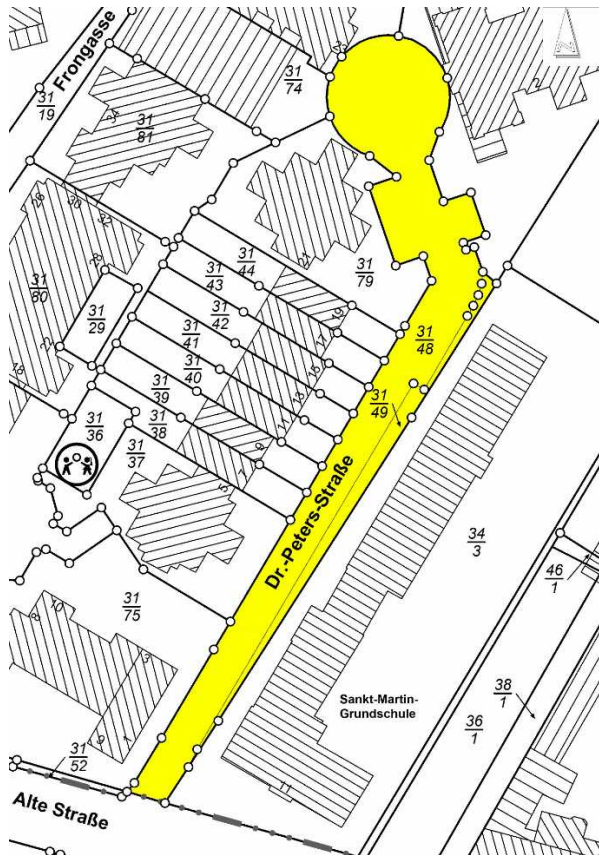
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 17 – Widmung von Gemeindestraßen - Dr.-Peters-Straße
Vorlage: 0477/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Dr.-Peters-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 3, Flurstücke 31/48 und 31/49.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Dr.-Peters-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 3, Flurstücke 31/48 und 31/49.

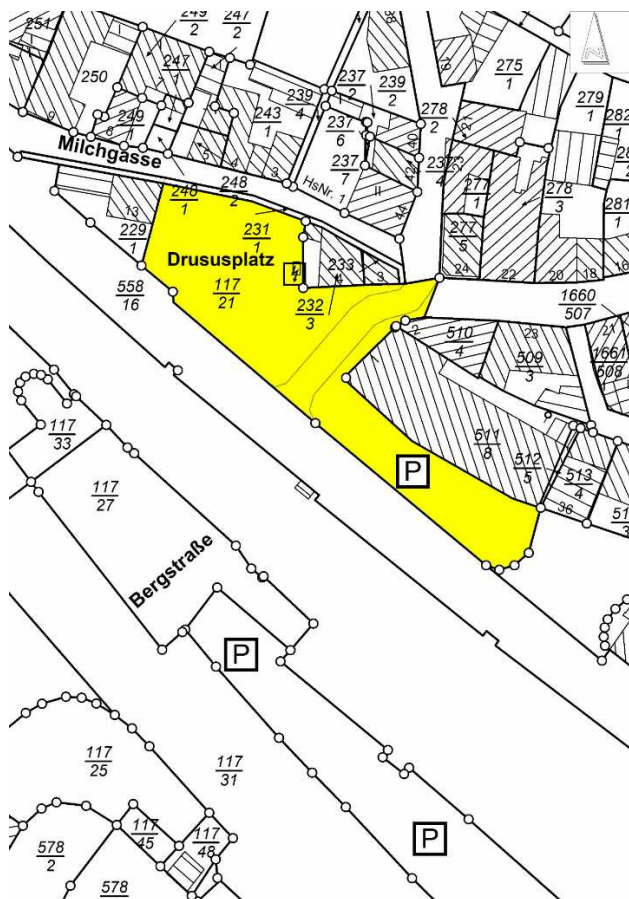
Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 18 – Widmung von Gemeindestraßen - Drususplatz
Vorlage: 0478/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.
Der Drususplatz liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 117/21.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Drususplatz in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 117/21.

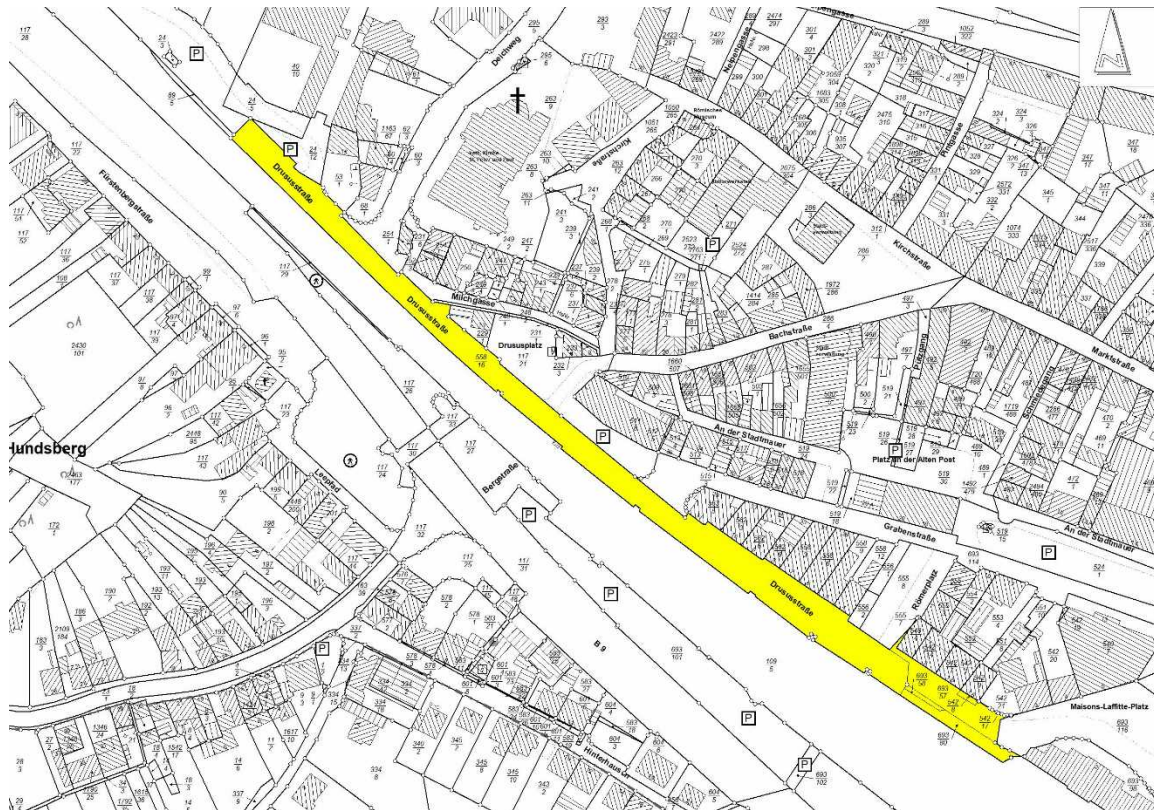
Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 19 – Widmung von Gemeindestraßen - Drususstraße
Vorlage: 0480/2026 –

Die Drususstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 558/16, 693/58, 693/80, 693/57, 542/8 und 542/17.



Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Drususstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 558/16, 693/58, 693/80, 693/57, 542/8 und 542/17.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

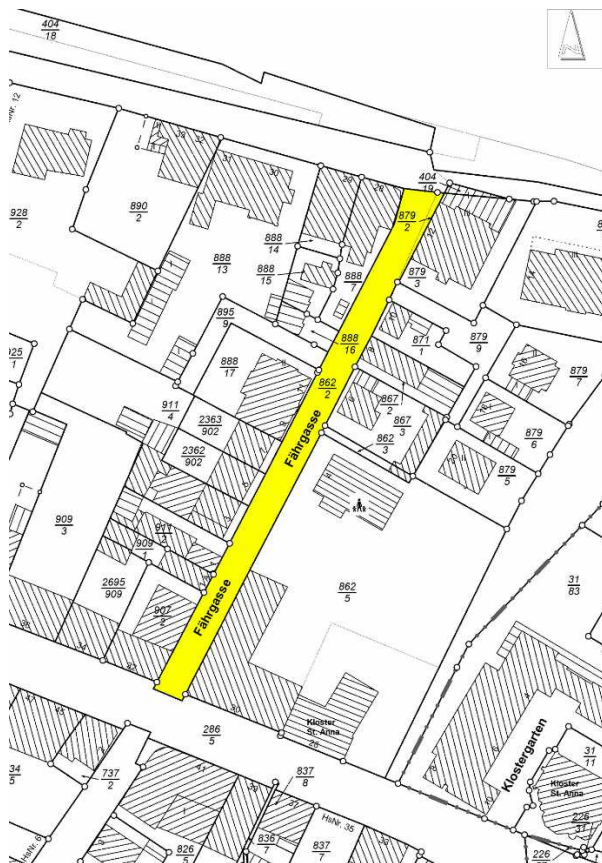
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 20 – Widmung von Gemeindestraßen - Fährgasse Vorlage: 0481/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Fährgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 879/2 und 862/2.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Fährgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 879/2 und 862/2.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

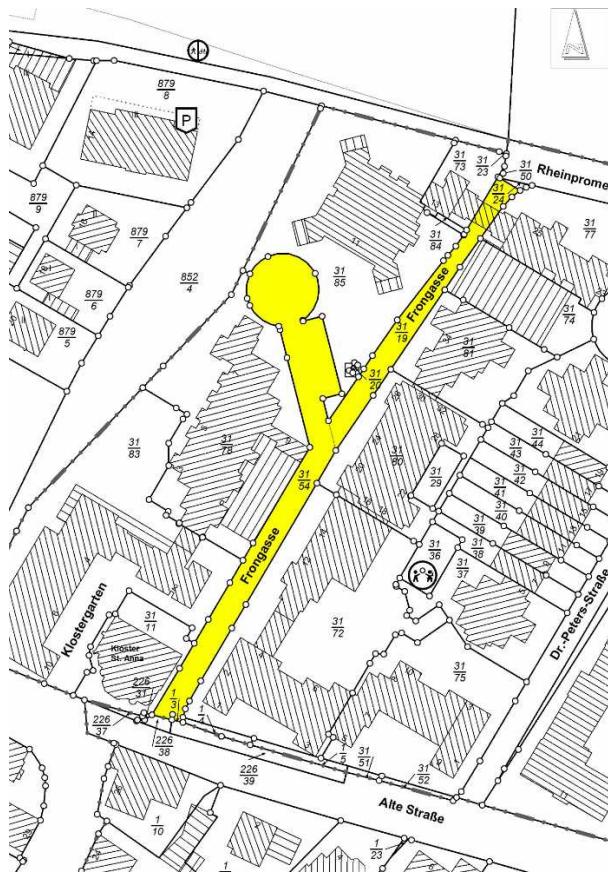
Zu Punkt 21 – Widmung von Gemeindestraßen - Frongasse

Vorlage: 0482/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Frongasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 3, Flurstücke 31/54, 31/19 und 1/3.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Frongasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 3, Flurstücke 31/54, 31/19 und 1/3.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 23 – Widmung von Gemeindestraßen - Gartenstraße
Vorlage: 0484/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Gartenstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstücke 229/5 und 92/6.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Gartenstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstücke 229/5 und 92/6.

Der beigelegte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 24 – Widmung von Gemeindestraßen - Goethestraße (Teilbereich) Vorlage: 0485/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar (hier für einen Teilbereich). Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Teilbereich der Goethestraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstücke 89/48 und 261/5 sowie Flur 33, Flurstück 94/17 (teilweise).



Der restliche Teil der Goethestraße (Bereich zwischen Schwimmbad und Balthasarkreuz) wurde bereits im Jahr 1990 nach dessen Ausbau und Fertigstellung gewidmet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt Stadtrat die Goethestraße (Teilbereich) in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstücke 89/48 und 261/5 sowie Flur 33, Flurstück 94/17 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

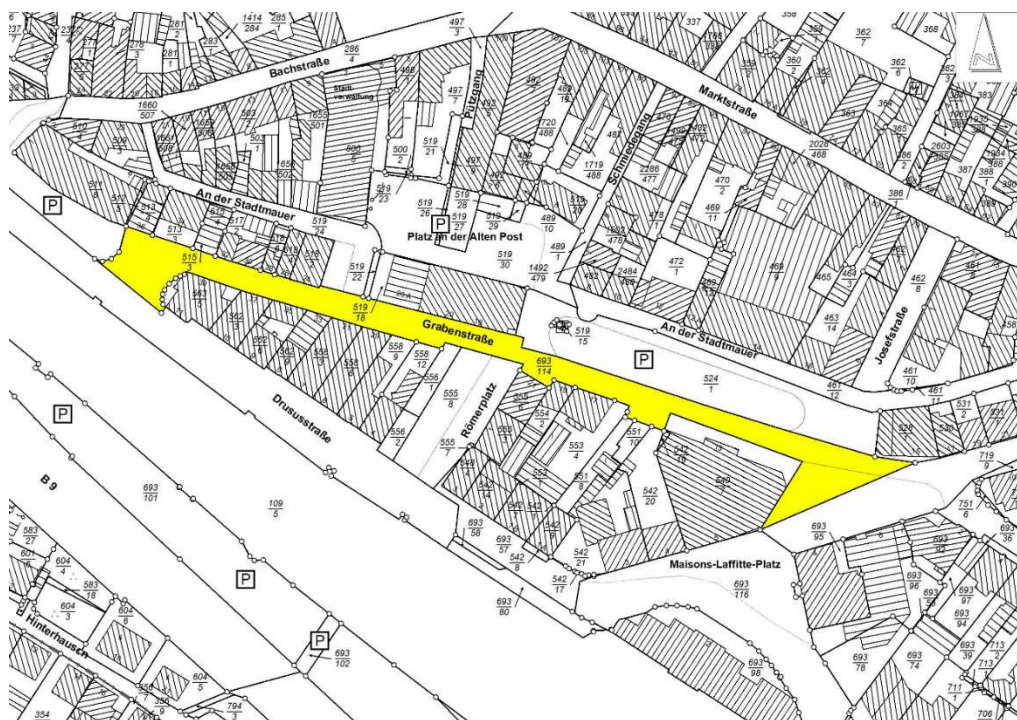
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 25 – Widmung von Gemeindestraßen - Grabenstraße **Vorlage: 0486/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Grabenstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 693/114.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Grabenstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 693/114.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

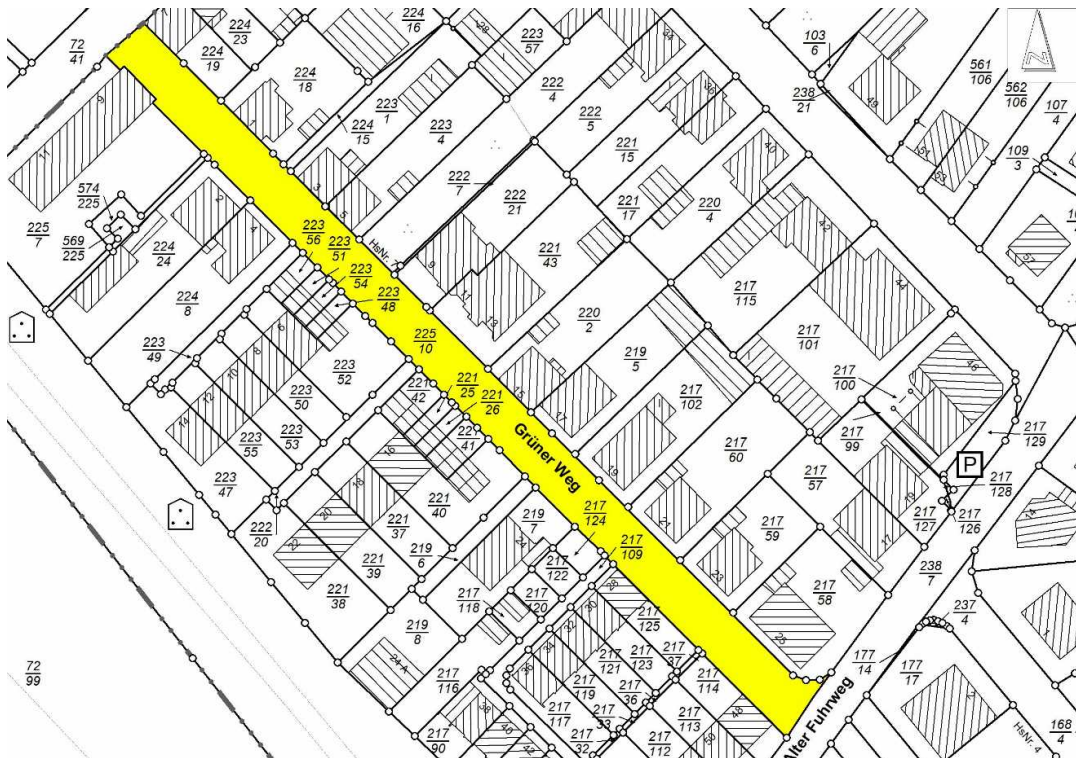
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 26 – Widmung von Gemeindestraßen - Grüner Weg
Vorlage: 0487/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Straße Grüner Weg liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstück 225/10.



Beschluss:

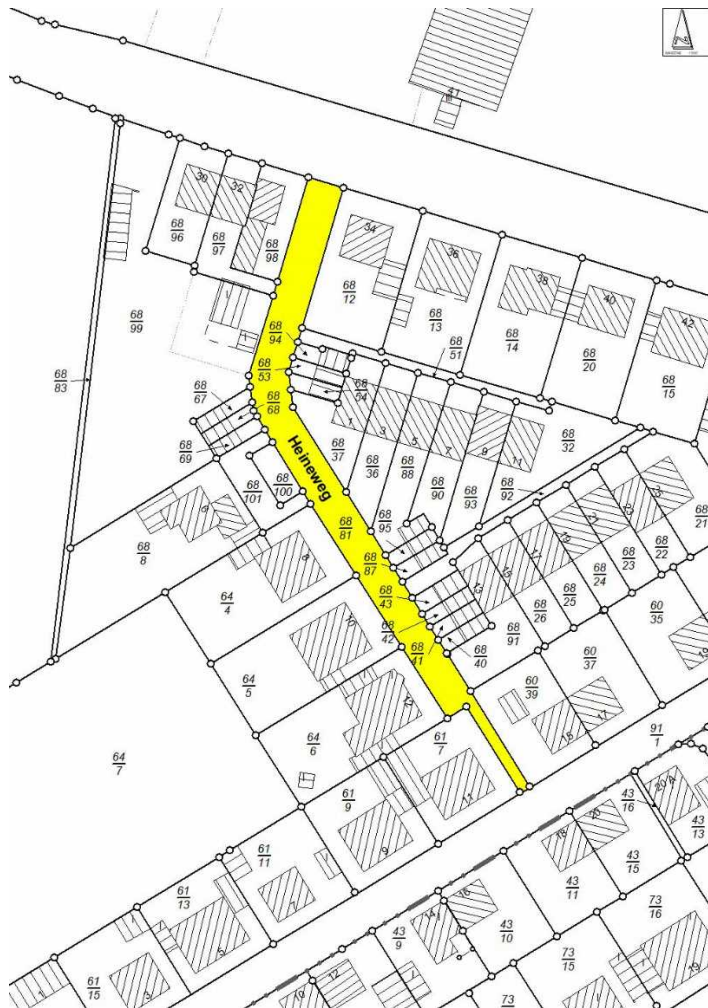
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straße Grüner Weg in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstück 225/10.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Der Heineweg liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstück 68/81.



Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Heineweg in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstück 68/81.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 28 – Widmung von Gemeindestraßen - Hündelsgasse Vorlage: 0489/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.
Die Hündelsgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 350/4 und 362/3.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Hündelsgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 350/4 und 362/3.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

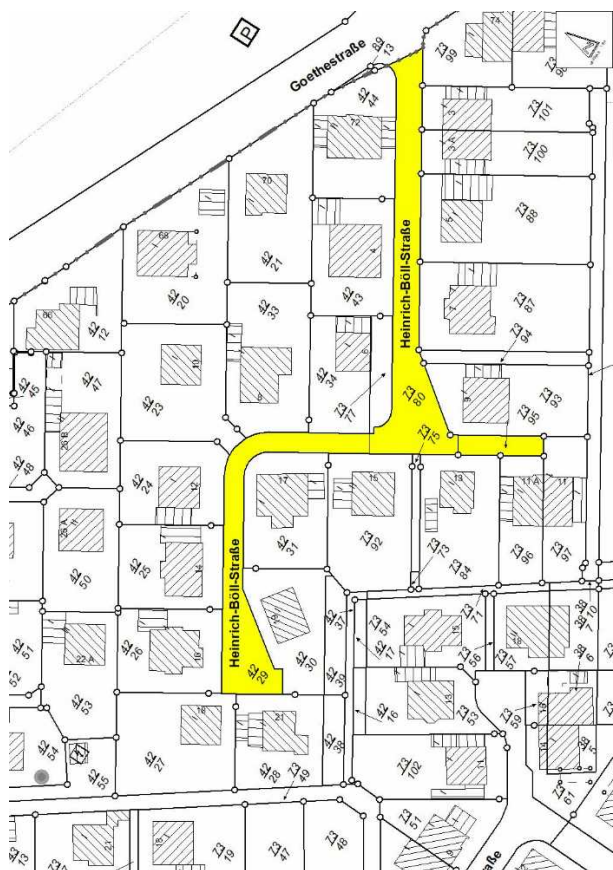
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 29 – Widmung von Gemeindestraßen - Heinrich-Böll-Straße Vorlage: 0490/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Heinrich-Böll-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstücke 73/80, 73/95 und 42/29.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Heinrich-Böll-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstücke 73/80, 73/95 und 42/29.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

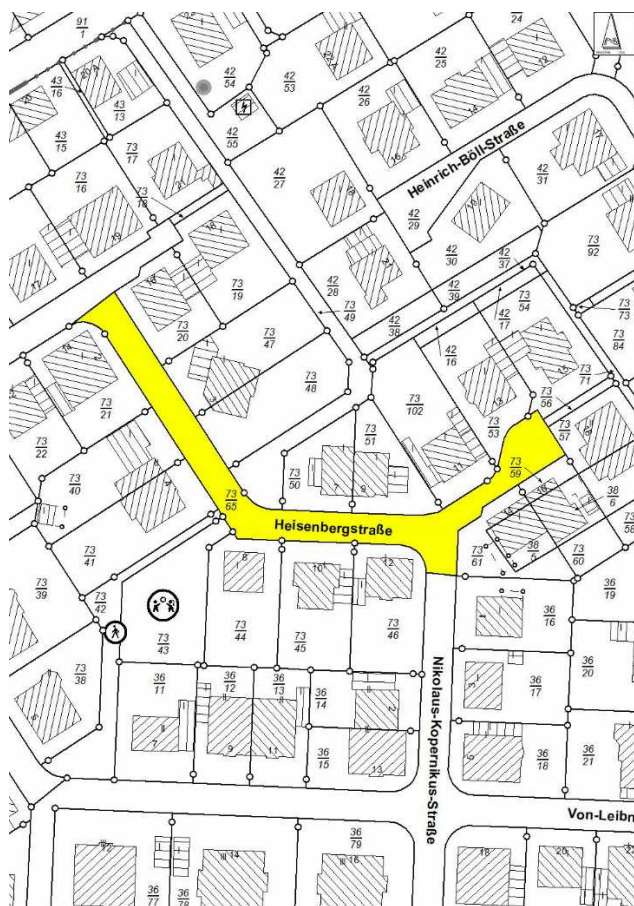
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 30 – Widmung von Gemeindestraßen - Heisenbergstraße Vorlage: 0491/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Heisenbergstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 73/65.



Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 73/65.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 31 – Widmung von Gemeindestraßen - Schillerstraße Vorlage: 0494/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Schillerstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstück 91/1.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Schillerstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F.

vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 4, Flurstück 91/1.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

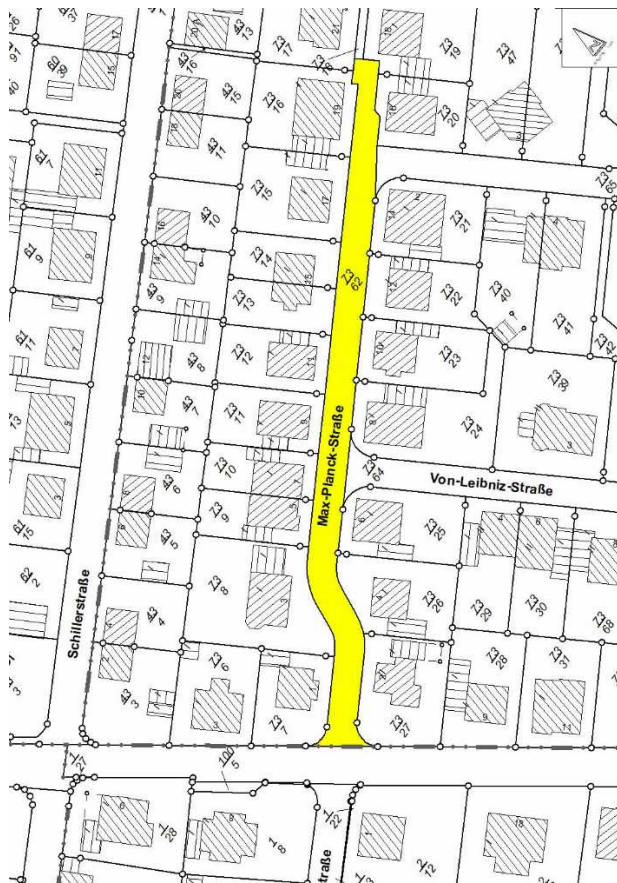
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 32 – Widmung von Gemeindestraßen - Max-Planck-Straße Vorlage: 0495/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Max-Planck-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 73/62.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Max-Planck-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 73/62.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

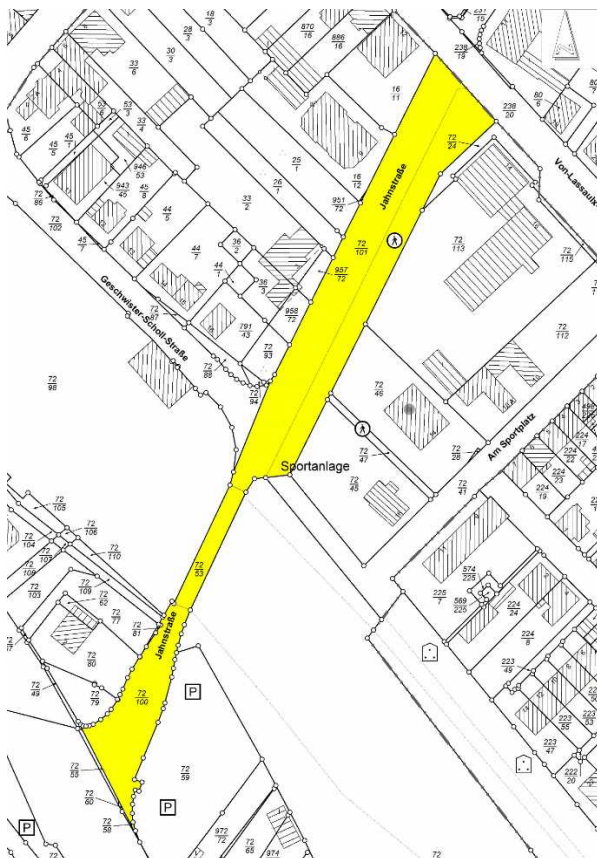
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 33 – Widmung von Gemeindestraßen - Jahnstraße Vorlage: 0496/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Jahnstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 9, Flurstücke 72/101, 72/53 und 72/100.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Jahnstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 9, Flurstücke 72/101, 72/53 und 72/100.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 34 – Widmung von Gemeindestraßen - Am Schwalbenberg **Vorlage: 0469/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Straße Am Schwalbenberg liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 84/23.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straße Am Schwalbenberg in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 84/23.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

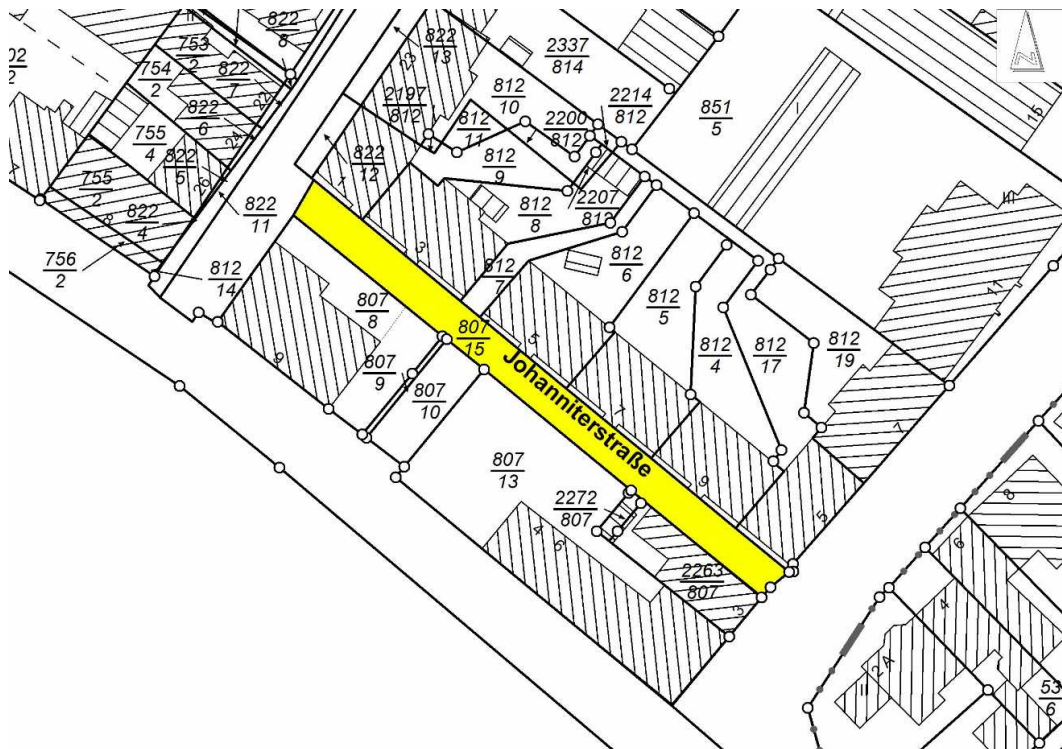
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 35 – Widmung von Gemeindestraßen - Johanniterstraße Vorlage: 0497/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Johanniterstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 807/15.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Johanniterstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F.

vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 807/15.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 36 – Widmung von Gemeindestraßen - Josefstraße **Vorlage: 0498/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Josefstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 462/8.



Beschluss:

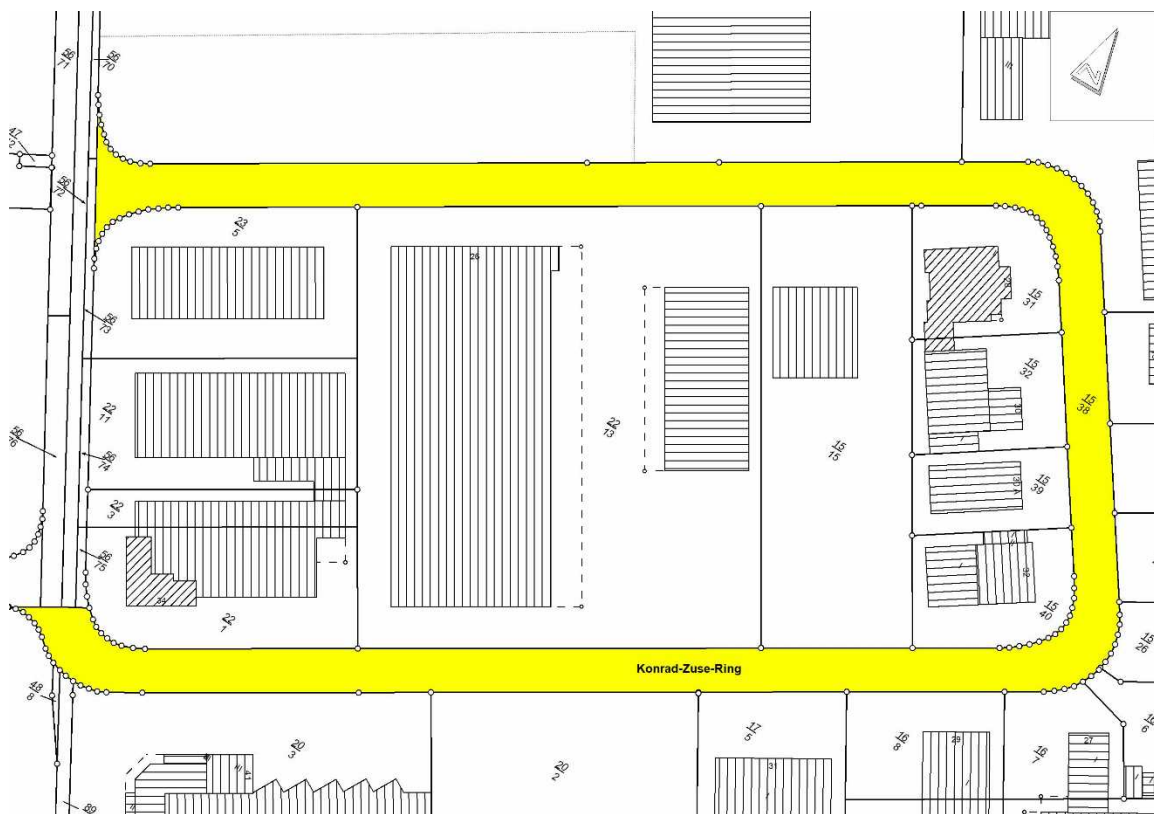
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Josefstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 462/8.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 37 – Widmung von Gemeindestraßen - Konrad-Zuse-Ring
Vorlage: 0499/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.
Der Konrad-Zuse-Ring liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstück 15/38.



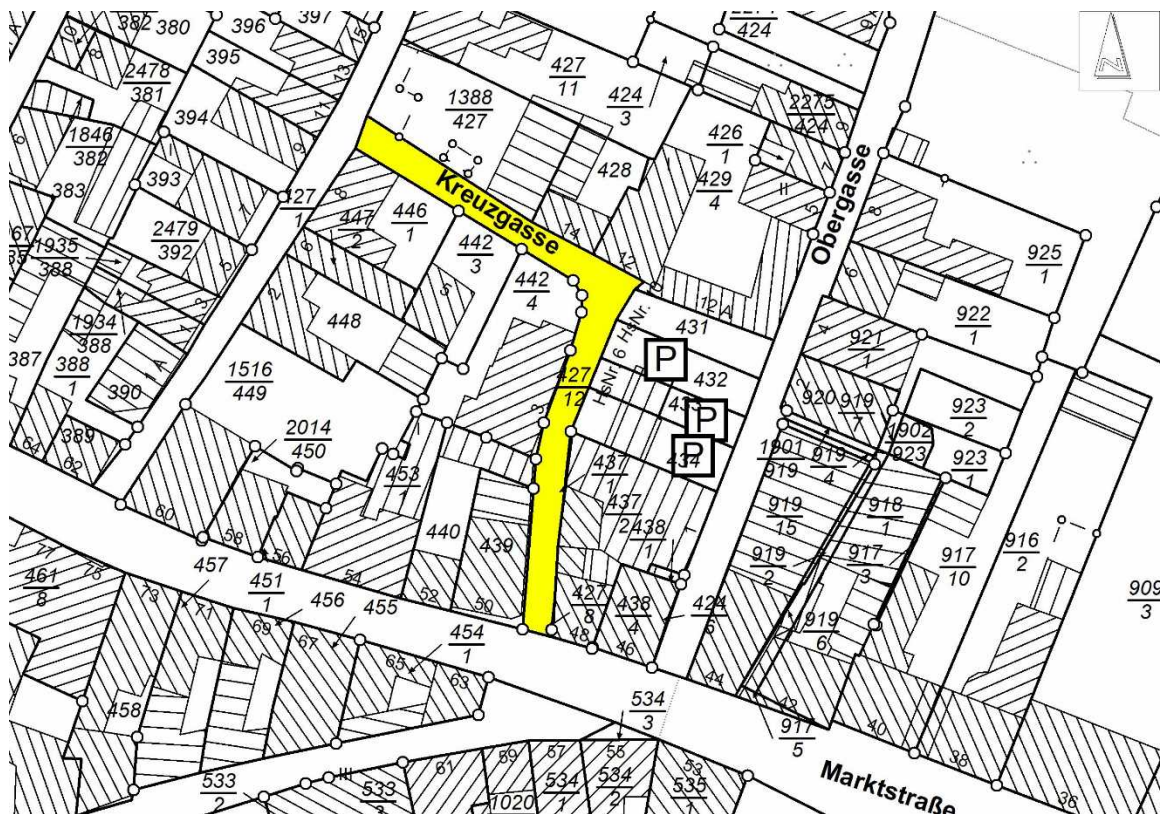
Ausschussmitglied Thomas Nuhn hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen
Ja 11 Sonderinteressen 1

Zu Punkt 38 – Widmung von Gemeindestraßen - Kreuzgasse **Vorlage: 0500/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Kreuzgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 427/12.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Kreuzgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 427/12.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

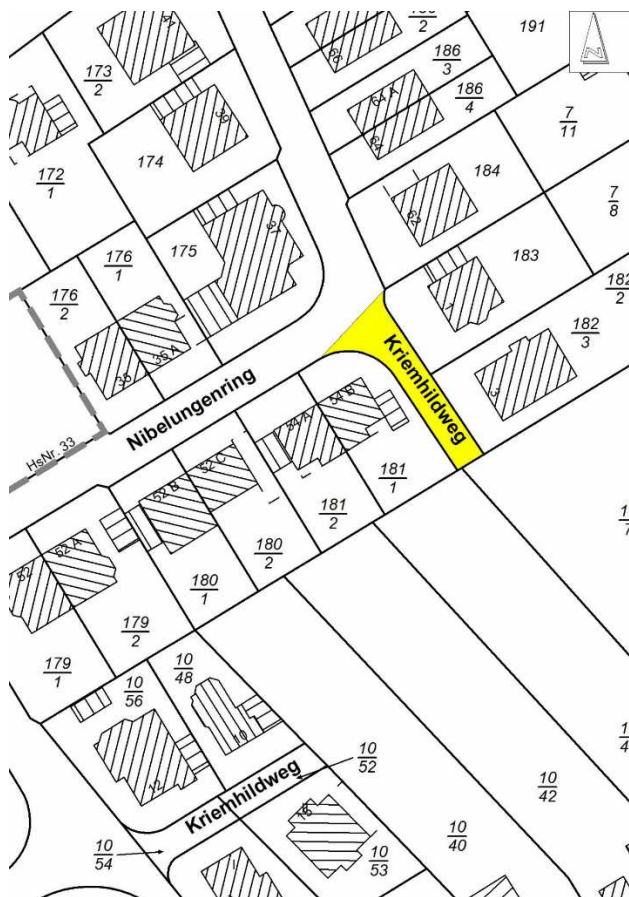
Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 39 – Widmung von Gemeindestraßen - Kriemhildweg (Teilbereich)
Vorlage: 0501/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Kriemhildweg liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 139 (teilweise).



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Kriemhildweg in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 139 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 40 – Widmung von Gemeindestraßen - Leepfad
Vorlage: 0502/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.
Der Leepfad liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 117/23.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Leepfad in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 117/23.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 41 – Widmung von Gemeindestraßen - Lilienthalstraße Vorlage: 0503/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Lilienthalstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstück 198.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Lilienthalstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstück 198.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

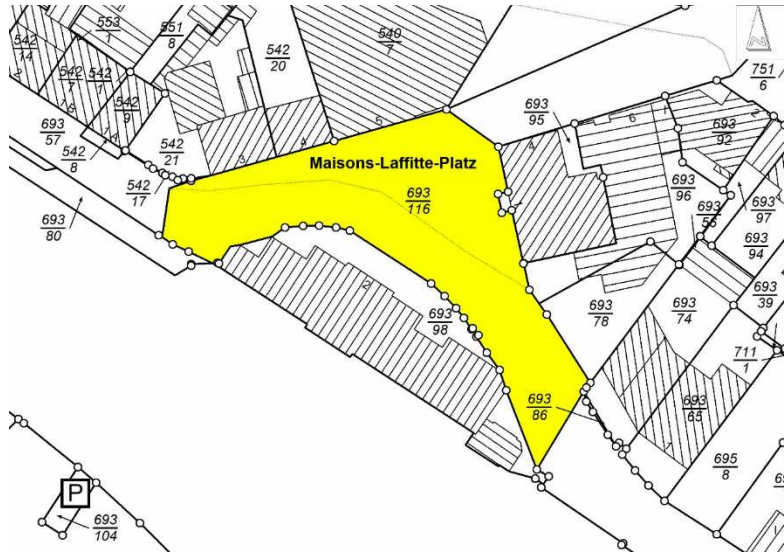
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 42 – Widmung von Gemeindestraßen - Maisons-Laffitte-Platz Vorlage: 0504/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Maisons-Laffitte-Platz liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 693/116.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Maisons-Laffitte-Platz in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 693/116.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

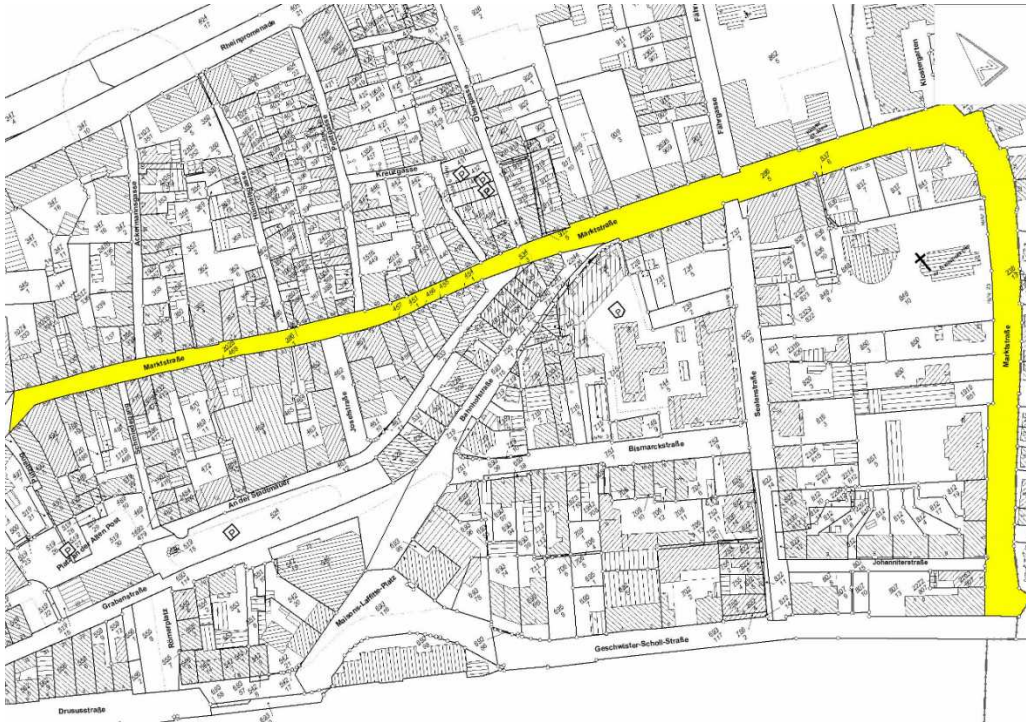
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 43 – Widmung von Gemeindestraßen - Marktstraße Vorlage: 0505/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Marktstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 286/5.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Marktstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 286/5.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

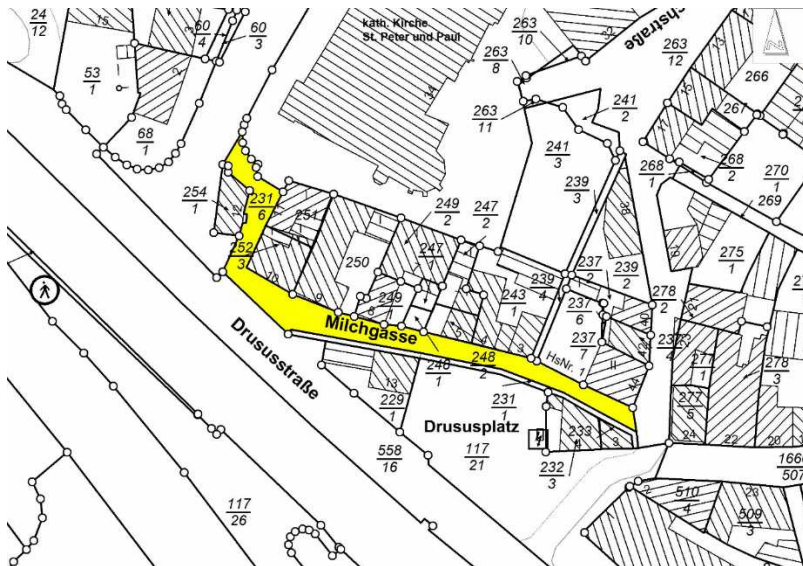
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 44 – Widmung von Gemeindestraßen - Milchgasse Vorlage: 0506/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Milchgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 231/6.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Milchgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 231/6.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

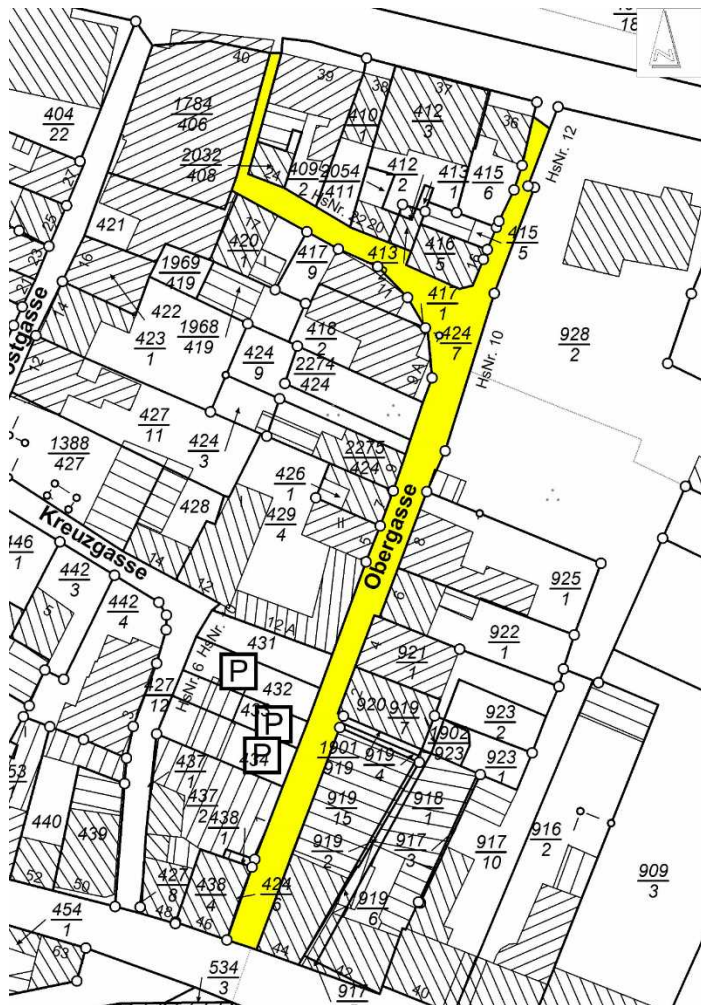
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 45 – Widmung von Gemeindestraßen - Neipengasse Vorlage: 0507/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Neipengasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 289/2, 289/3 und 289/4.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Obergasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 424/7.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

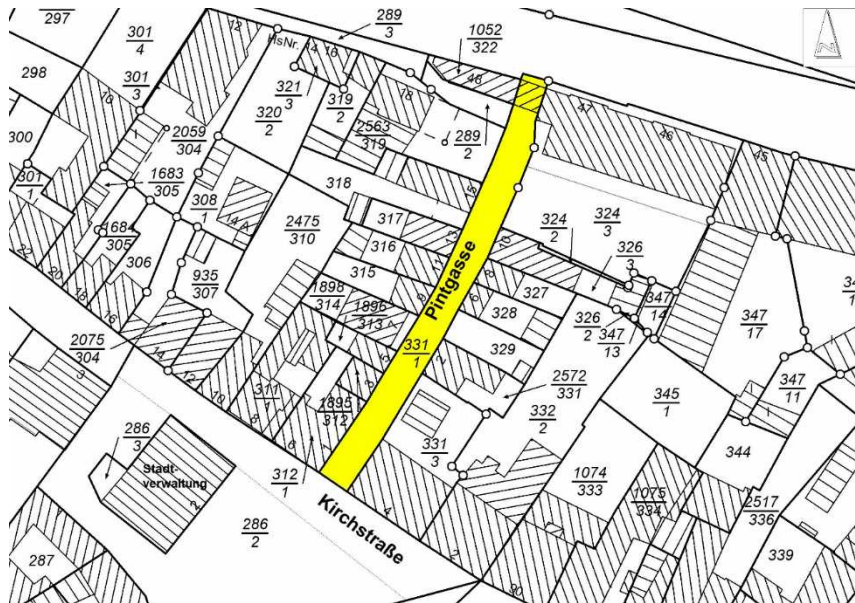
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 47 – Widmung von Gemeindestraßen - Pintgasse Vorlage: 0509/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Pintgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 331/1.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Pintgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 331/1.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

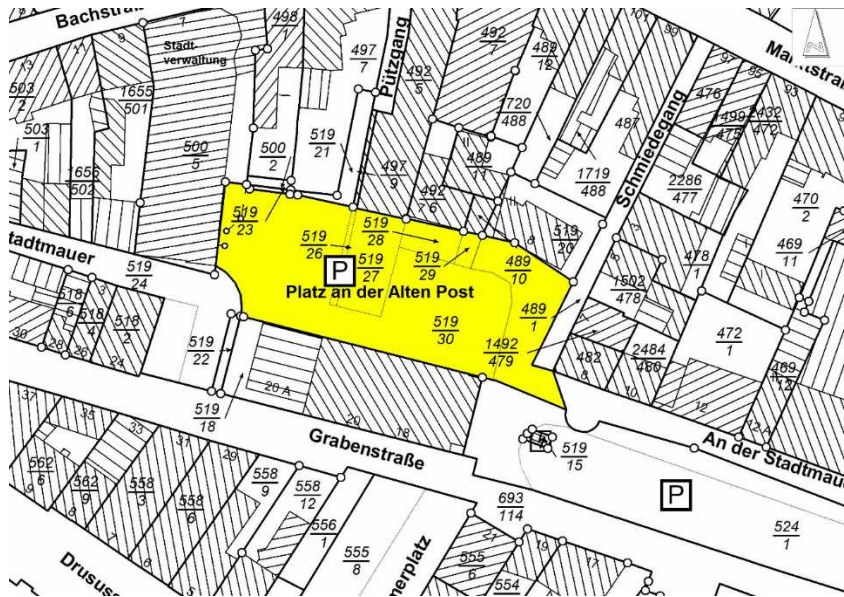
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 48 – Widmung von Gemeindestraßen - Platz an der Alten Post Vorlage: 0510/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Platz an der Alten Post liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 519/26, 519/27, 519/28, 519/29 und 519/30.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Platz an der Alten Post in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 519/26, 519/27, 519/28, 519/29 und 519/30.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 49 – Widmung von Gemeindestraßen - Postgasse Vorlage: 0511/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Postgasse liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 427/1.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Postgasse in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 427/1.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

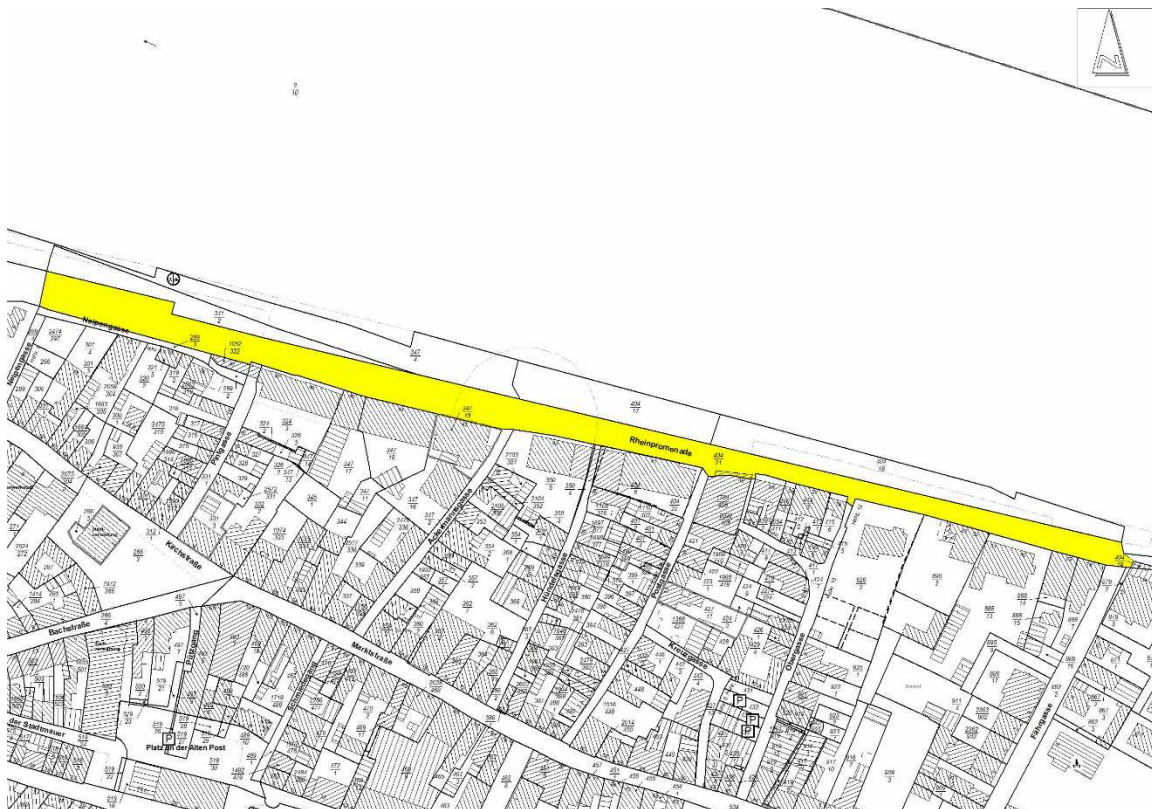
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 50 – Widmung von Gemeindestraßen - Rheinpromenade (Teilbereich) Vorlage: 0512/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Teilbereich der Rheinpromenade liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 404/21 (teilweise).



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Rheinpromenade (Teilbereich) in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 404/21 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

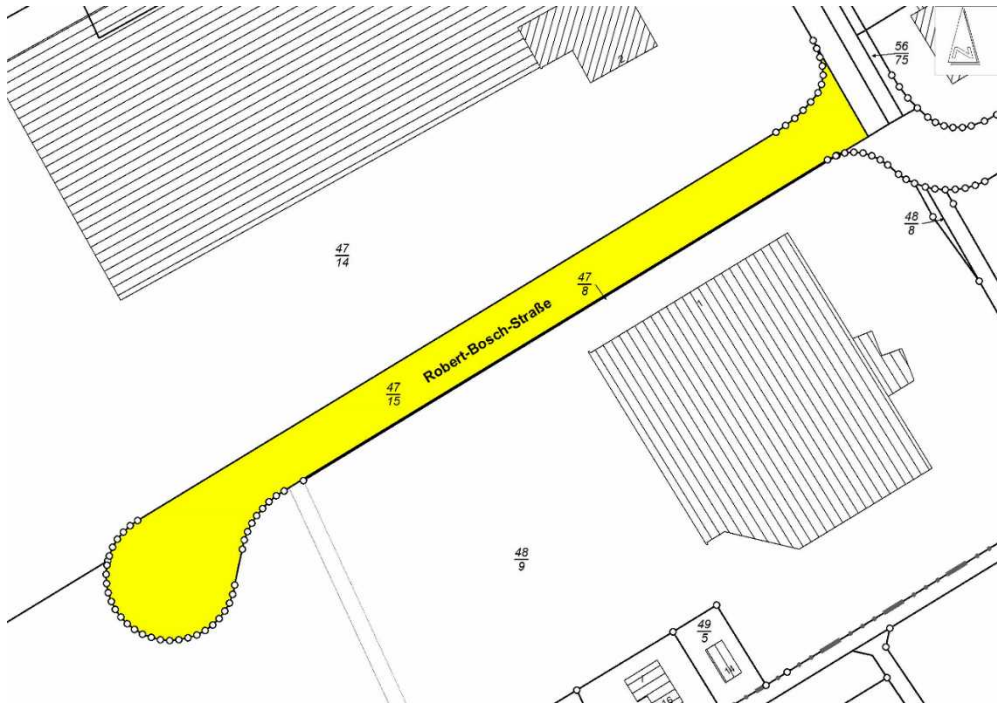
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 51 – Widmung von Gemeindestraßen - Robert-Bosch-Straße Vorlage: 0513/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Robert-Bosch-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstücke 47/15 und 47/8.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Robert-Bosch-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstücke 47/15 und 47/8.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 52 – Widmung von Gemeindestraßen - Sachsenstraße (Teilbereich)
Vorlage: 0514/2026 –**

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Sachsenstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 41/7 (teilweise).



Nachdem der Wendehammer ausgebaut und fertiggestellt wurde, ist dafür bereits im Jahr 2004 eine Widmung erfolgt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Sachsenstraße (Teilbereich) in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 7, Flurstück 41/7 (teilweise).

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 53 – Widmung von Gemeindestraßen - Schmiedegang Vorlage: 0515/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

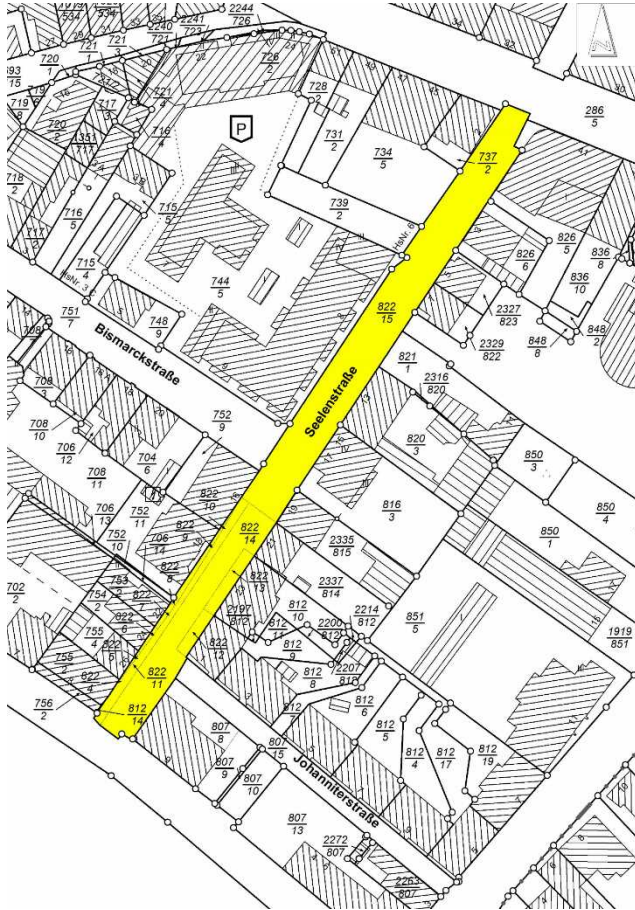
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Schmiedegang liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstück 489/1.



Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Seelenstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 822/4, 822/5, 822/6, 822/7, 822/8, 822/9, 822/10, 822/11, 822/12, 822/13, 822/14 und 822/15.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Seelenstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 822/4, 822/5, 822/6, 822/7, 822/8, 822/9, 822/10, 822/11, 822/12, 822/13, 822/14 und 822/15.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

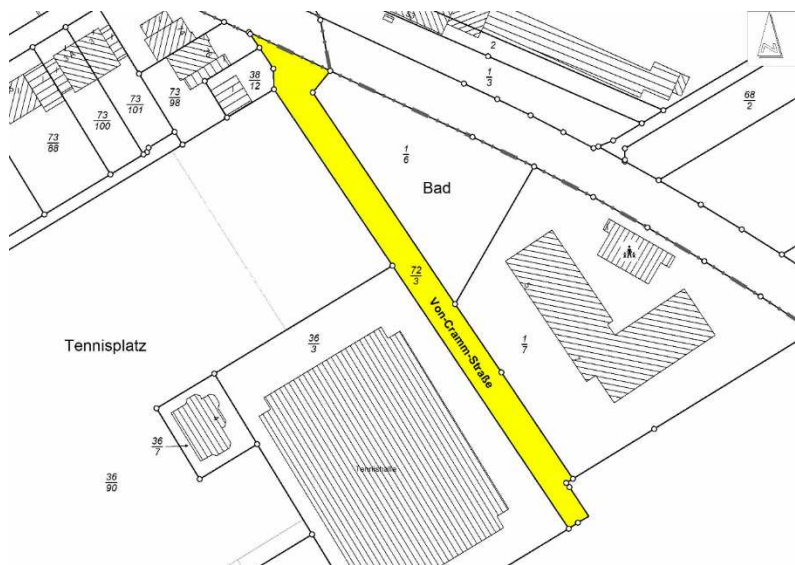
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 55 – Widmung von Gemeindestraßen - Von-Cramm-Straße
Vorlage: 0517/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Von-Cramm-Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 72/3.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Von-Cramm-Straße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 72/3.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

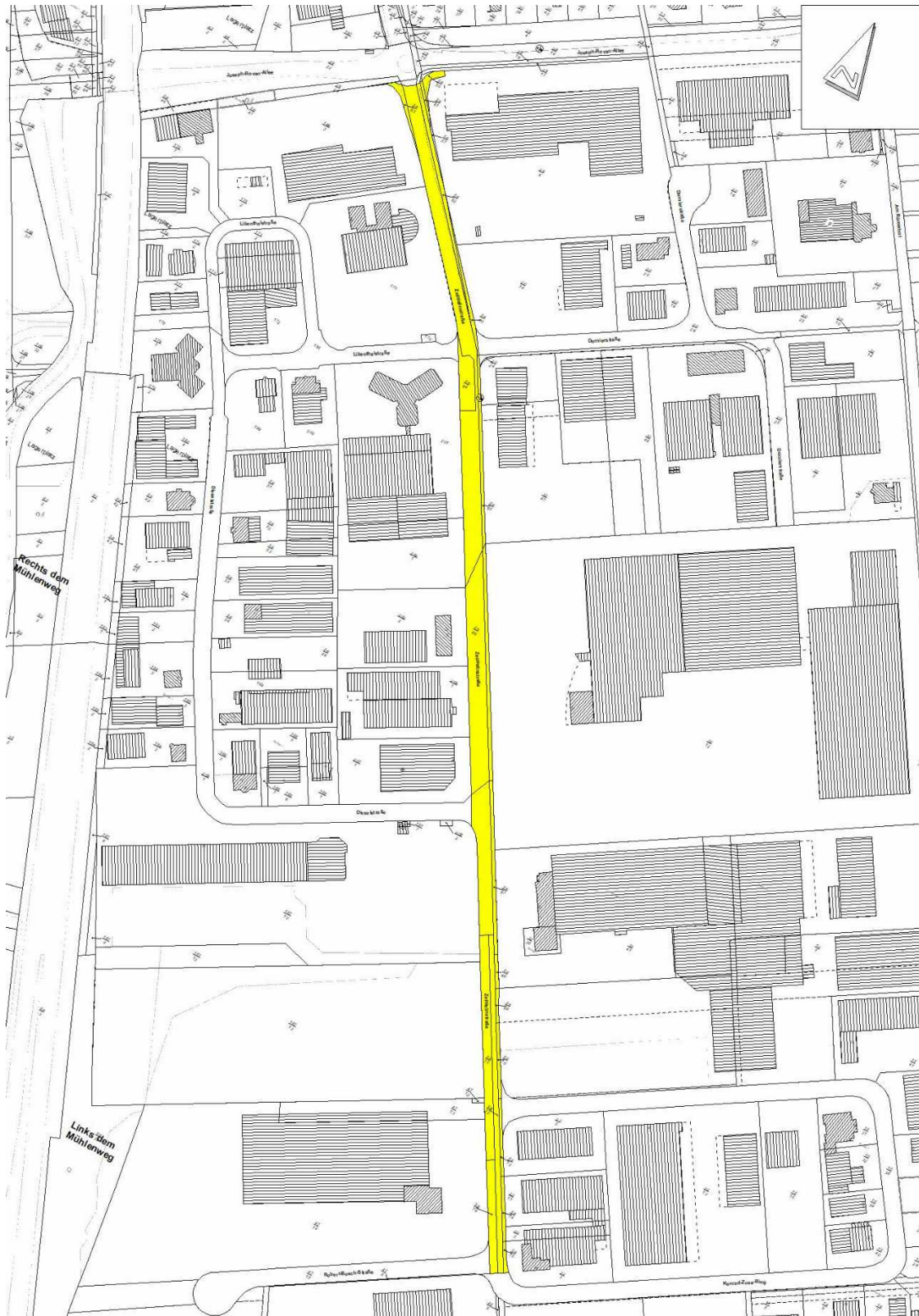
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 56 – Widmung von Gemeindestraßen - Zeppelinstraße
Vorlage: 0518/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Zeppelinstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstücke 56/59 (tlw.), 56/60, 56/61 (tlw.), 56/62 (tlw.), 56/63 (tlw.), 56/64, 56/65, 56/66 (tlw.), 56/67, 56/68, 56/69, 56/70, 56/71, 56/72, 56/73, 56/74, 56/75 und 56/76.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Zeppelinstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 31, Flurstücke 56/59 (tlw.), 56/60, 56/61 (tlw.), 56/62 (tlw.), 56/63 (tlw.), 56/64, 56/65, 56/66 (tlw.), 56/67, 56/68, 56/69, 56/70, 56/71, 56/72, 56/73, 56/74, 56/75 und 56/76.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

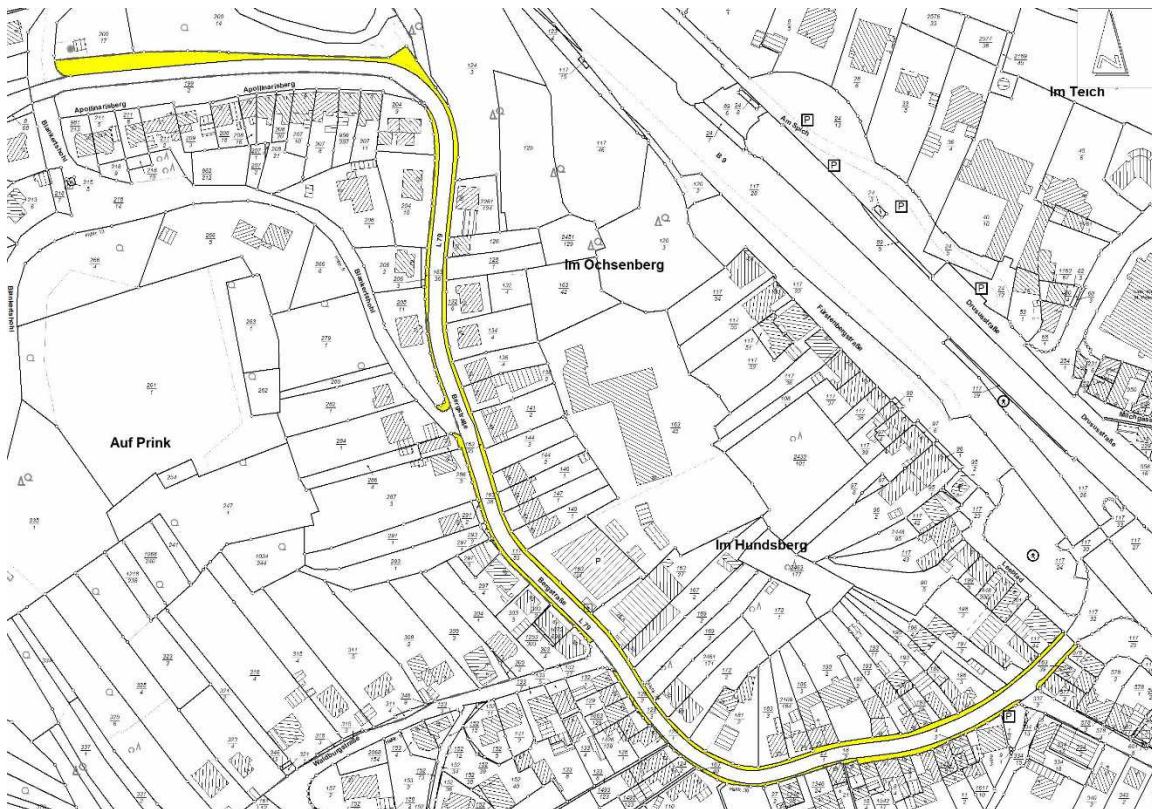
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 57 – Widmung von Gemeindestraßen - Bergstraße (Teileinrichtungen) Vorlage: 0520/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Bergstraße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 163/35, 163/36, 163/38, 163/39 und 163/40. In der Bergstraße werden nur die Teileinrichtungen (Gehweganlage, Straßenbeleuchtung, Begrünung) gewidmet, die in der Baulast der Stadt Remagen liegen.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Teileinrichtungen der Bergstraße in Remagen, die in der Baulast der Stadt Remagen liegen, nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 163/35, 163/36, 163/38, 163/39 und 163/40.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

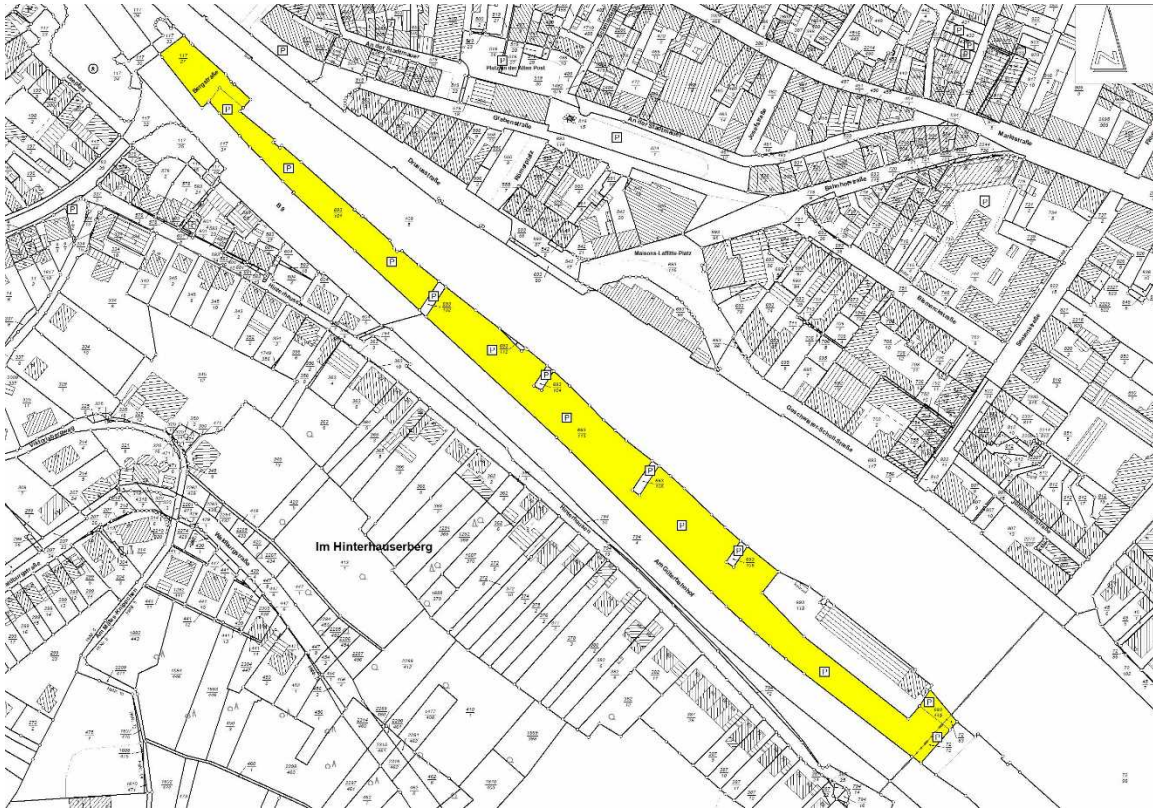
einstimmig beschlossen

Zu Punkt 58 – Widmung von Gemeindestraßen - Am Güterbahnhof Vorlage: 0521/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Straße Am Güterbahnhof, inklusive des Parkplatzes, liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 693/113, 72/72, 72/83, 693/119, 693/101 und 117/27.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straße Am Güterbahnhof, inklusive des Parkplatzes, in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 693/113, 72/72, 72/83, 693/119, 693/101 und 117/27.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 59 – Widmung von Gemeindestraßen - Alemannenstraße (Teilbereich) Vorlage: 0522/2026 –

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.
Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

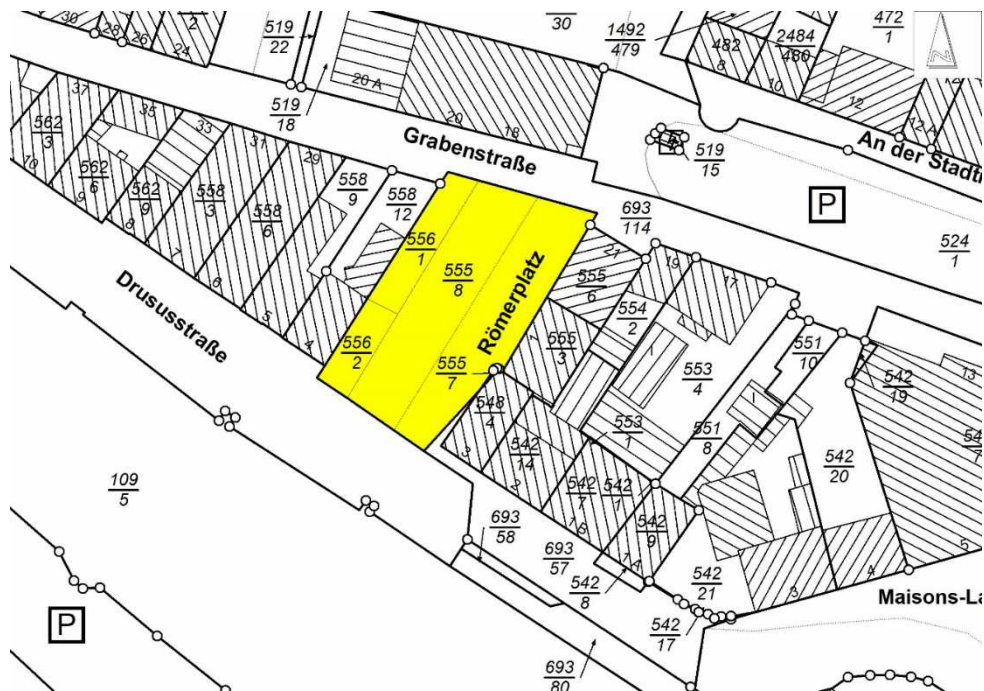
Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

einstimmig beschlossen

Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge müssen alle in der Abrechnungseinheit liegenden, erstmalig hergestellten Straßen dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet sein.

Für einige Straßen, die in der Vergangenheit erstmalig hergestellt wurden, ist eine Widmung nicht erfolgt bzw. nicht mehr nachweisbar. Dies soll nun nachgeholt werden.

Der Römerplatz liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 555/8, 556/1 und 556/2.



Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Römerplatz in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 763), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 2, Flurstücke 555/8, 556/1 und 556/2.

Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 61 – Grundstücksangelegenheiten; Verkauf eines städtischen Grundstücks Gemarkung Unkelbach, Flur 23, Flurstück 59 Vorlage: 0449/2026 –

An die Stadt wurde der Wunsch herangetreten, eine noch zu vermessende, etwa 500 m² große Teilfläche aus dem Grundstück in der Gemarkung Unkelbach, Flur 23, Flurstück 59, zu kaufen. Diese Fläche dient bereits als Standort für eine Mobilfunkstation. Die Betreiberfirma hat diese Fläche bislang gepachtet.

Der Ortsbeirat Unkelbach hat sich bereits in seinen Sitzungen am 18.11.2025 und 24.02.2026 mit dieser Thematik beschäftigt. Obwohl in der besagten Fläche weder eine Zuwegung zu einem Grundstück, noch eine sonstige Verwendung geplant ist,

hat der Ortsbeirat einem Verkauf nicht zugestimmt (18.11.2025: einstimmig abgelehnt; 24.02.2026: mehrheitlich abgelehnt: Ja 2, Nein 2, Enthaltung 1.

In der anschließenden Diskussion werden Zahlen und Fakten erfragt, die dem Datenschutz unterliegen. Der Vorsitzende unterbricht daraufhin die öffentliche Sitzung und stellt Nichtöffentlichkeit her. Der Inhalt der Diskussion ist der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung zu entnehmen.

Nachdem die Öffentlichkeit wiederhergestellt ist, verliest Bürgermeister Björn Ingendahl folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat dem Verkauf der Teilfläche zuzustimmen.

Dieser wird einstimmig abgelehnt, so dass die Empfehlung an den Stadtrat lautet, dem Verkauf der Teilfläche nicht zuzustimmen.

einstimmig abgelehnt

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 62 – Grundstücksangelegenheiten; Verkauf einer Teilfläche aus der städtischen Wegeparzelle Gemarkung Oberwinter, Flur 27, Flurstück 44
Vorlage: 0438/2026 –**

Der Stadt liegt ein Antrag zum Ankauf des in der Anlage markierten Teilstücks einer städtischen Parzelle vor. Die Antragsteller sind Eigentümer eines angrenzenden Wohngrundstücks, die das Kaufgrundstück, in dem bereits die Versorgungsleitungen und Anschlüsse für das Wohnhaus liegen, gerne erwerben möchten. Der Ortsbeirat hat dem beantragten Verkauf in seiner Sitzung am 29.10.2025 einstimmig zugestimmt.

Der betroffene Wirtschaftsweg war Teil eines Flurbereinigungsverfahrens und ist im Zuge dieses Verfahrens gewidmet worden, womit er als für die Öffentlichkeit frei zugänglich und benutzbar festgelegt wurde. Diese Widmung müsste bei einem Verkauf per Gemeindegesetz nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) und unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgehoben werden.

Angrenzende Grundstücke fremder Eigentümer sind über das übrige Wegenetz erreichbar.

Zur Beratung des Sachverhaltes unterbricht der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und stellt Nichtöffentlichkeit her (s. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung).

Nachdem Bürgermeister Björn Ingendahl die Öffentlichkeit wieder hergestellt hat, ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einem Verkauf zuzustimmen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 5 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 63 – Annahme von Geldzuwendungen –

Aktuell sind keine Geldzuwendungen eingegangen.

Zu Punkt 64 – LEADER-Projekt „Inklusives Spielgerät im Stadtpark“; Bindung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsplan 2027; Vorratsbeschluss Vorlage: 0528/2026 –

Die Stadtverwaltung hat am 20.08.2026 einen Antrag bei der LEADER-Region Rhein-Ahr zur Förderung des Projekts „Bau einer inklusiven Sensorik-Arena im Remagener Stadtpark und barrierefreie Gestaltung des Umfelds“ eingereicht.

Im Rahmen des Projekts sollen die stark in die Jahre gekommenen Spielgeräte im Remagener Stadtpark vollständig zurückgebaut und durch ein multifunktionales und inklusives Spielgerät ersetzt werden. Diese sogenannte Sensorik-Arena ermöglicht Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen vielfältige Spiel-, Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrungen. Dazu gehören schwingende Gondeln, Schaukelnester und eine besondere Rasenfläche. Zusätzlich gibt es Spieltafeln mit besonderen Farb- und Bewegungseffekten. Ein Netz mit Rollen bietet weitere Möglichkeiten zum Fühlen und Sehen.

Das neue Spielgerät wird barrierefrei zugänglich sein und sich harmonisch in die bestehenden Angebote des Stadtparks wie Boulebahn, Fitnessgeräte, Kräutergarten und Gemeinschaftsgarten einfügen. So entsteht im Stadtpark ein attraktiver, generationenübergreifender Aufenthalts- und Begegnungsort.

Auch das Umfeld des Spielgeräts wird barrierefrei gestaltet und erhält eine barrierefreie Zuwegung und eine barrierefreie Sitzgruppe zum Verweilen.

Zudem wird die Fläche ökologisch aufgewertet. Ein besonderer Fokus liegt auf der Entsiegelung bisher versiegelter oder verdichteter Bodenflächen (ca. 150 m²) sowie auf der Verschattung des Spielbereichs durch ergänzende Baumpflanzungen. Hierdurch wird die natürliche Versickerung von Regenwasser verbessert, das Mikroklima positiv beeinflusst und die Aufheizung der Fläche reduziert. Die Beschattung durch Bäume trägt dazu bei, den Spielplatz auch bei steigenden Temperaturen nutzbar und attraktiv zu halten.

Das Projekt wird mit bis zu 75% über LEADER-Mittel gefördert. Die Projektauswahl erfolgt in der Sitzung der LEADER-Region Rhein-Ahr am 24. September 2026.

Im Haushalt 2026 waren für dieses Projekt bereits Haushaltsmittel eingestellt, das Projekt wurde aber zu Gunsten eines anderen Projektes zunächst nicht bei LEADER eingereicht.

Um bei positivem Votum des LEADER Gremiums noch in diesem Jahr den nötigen Förderantrag zur Projektumsetzung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) stellen zu können, ist bereits jetzt ein Vorratsbeschluss zu fassen, der Haushaltsmittel in Höhe von 210.000 EUR im Haushaltsplan 2027 bindet. Da der Projektbeginn für 2027 geplant ist und die entsprechenden Mittel im Voraus von der ADD genehmigt werden müssen, bittet die Verwaltung bereits jetzt um Zustimmung.



Visualisierung des inklusiven Spielgeräts im Stadtpark (KI generiert)

In der anschließenden Diskussion weist Ausschussmitglied Beate Reich darauf hin, dass der vorgesehene Platz im Stadtgarten in der vollen Sonne liege. Zwar sei eine Verschattung durch noch zu pflanzende Bäume geplant, diese greife aber vermutlich erst in vielen Jahren. Ausschussmitglied Bettina Fellmer regt an, Pflanzwände mit rankenden Pflanzen, wie beispielsweise "wilder Wein" zu installieren.

Mit dem Hinweis, dass die Verwaltung die Frage der Verschattung nochmals prüfen wird, stellt Bürgermeister Björn Ingendahl den Beschlussvorschlag zu Abstimmung. Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Fassung eines Vorratsbeschlusses zur Bindung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsplan 2027 in Höhe von 210.000 EUR (Ausgabe) bzw. 157.500 EUR (Einnahme) für die Umsetzung des LEADER-Projekts „Inklusives Spielgerät im Stadtpark“.

einstimmig beschlossen

Ja 10 Enthaltung 2

Zu Punkt 65 – Mitteilungen –

Zu Punkt 65.1 – Freiwillige Feuerwehr; Fahrzeugbeschaffung –

Der Vorsitzende berichtet, dass sowohl er als auch die Fraktionsvorsitzenden von den Feuerwehreinheiten Kripp und Oberwinter im Hinblick auf die Beschaffung der als nächstes zum Austausch anstehenden Fahrzeuge angeschrieben worden seien.

Er führt aus, dass er im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2027 Gespräche mit der Wehrleitung geführt habe. Thema war hierbei der Austausch der Fahrzeuge, der neben den Einheiten Kripp und Oberwinter auch die Einheit Remagen betrifft, wobei für die Beschaffung des Fahrzeugs der Einheit Remagen noch eine Förderung gewährt wird.

Bürgermeister Björn Ingendahl kündigt an, in den Haushaltsberatungen vorzuschlagen, die Ausschreibung der drei Fahrzeuge im nächsten Jahr vorzunehmen, die Anschaffung aber in den kommenden Jahren zu vollziehen, um die finanzielle Belastung auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.

Zu Punkt 66 – Anfragen –

Zu Punkt 66.1 – Anfrage Bündnis 90/Die Grünen; Hitzeauswirkungen auf öffentliche Aufgaben der Stadt –

Es liegt eine schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Aufgaben des Bauamtes:

- Wie wurde die Pflege der öffentlichen Grünflächen an die Witterung angepasst?
- Haben sich die Wasserbehälter (grüne trapezförmige) Beutel für die Einzelbäume an Straßen bewährt? Es wurde beobachtet, dass einige dieser Behälter fehlen (z.B. im Neubaugebiet in Kripp). Woran liegt das?
- Gab es Besonderheiten bei der Pflege und Erhaltung der Infrastruktur? Sind insbesondere hitzebedingte Schäden bei Straßen zu verzeichnen?

Antwort der Verwaltung:

In den letzten Jahren wurden bereits viele Beete mit Stauden angepasst. Diese benötigen deutlich weniger Wasser und sind aufgrund ihrer Winterbeständigkeit zudem nachhaltiger.

Wassersäcke haben sich bewährt. Im konkreten Fall in Kripp werden diese jedoch nicht mehr benötigt.

Besonderheiten bei der Pflege und Erhaltung der Infrastruktur oder hitzebedingte Schäden gab es nicht.

Wasserversorgung:

- Konnte der Grund des besonders hohen Wasserverbrauchs Mitte Juni ermittelt werden?
- Gab es zu anderen Zeitpunkten Engpässe bei der Trinkwasserversorgung?
- Wann kann mit der Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserspender im Stadtgebiet gerechnet werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass sie im Sommer 2027 funktionstüchtig sind?

Antwort der Verwaltung:

Ein zentraler Grund für den beispielhaft hohen Wasserverbrauch Ende Juni konnte nicht festgestellt werden. Der Umstand, dass die Verbrauchskurve unmittelbar nach den Durchsagen der Feuerwehr sowie der entsprechenden Meldung in den sozialen Netzwerken deutlich zurückging, lässt jedoch darauf schließen, dass ein Großteil des erhöhten Verbrauchs auf private Wasserentnahmen zurückzuführen war, die infolge der Hinweise reduziert wurden.

Ein vergleichbar hoher Verbrauch wurde im weiteren Verlauf nicht mehr festgestellt.

Durch die Freigabe der Haushaltsmittel in diesem Jahr soll sichergestellt werden, dass der Austausch der Trinkbrunnen inklusive der erforderlichen Tiefbauarbeiten bereits in diesem Jahr starten kann, damit wir rechtzeitig zum Saisonbeginn im Mai nächsten Jahres die Trinkbrunnen wieder in Betrieb nehmen können. Die vorgesehenen neuen Modelle erfüllen die aktuellen technischen und regulatorischen Anforderungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung (z. B. automatisches Spülintervall) und sollen einen sicheren und wartungsarmen Betrieb ermöglichen.

Im Winter werden die Brunnen immer abgestellt, um Frostschäden an den Leitungen zu vermeiden. Entsprechend ist April 2027 unsere Deadline für die Aufstellung der neuen Brunnen. So können wir anschließend mindestens eine, bei auftretenden Problemen gegebenenfalls auch zwei, Beprobungen durchführen, um die Brunnen anschließend fristgerecht im Mai freigegeben zu können. Über den Sommer hinweg wird dann gemäß den Vorgaben eine monatliche Beprobung erfolgen. Eine Garantie dafür, dass die Brunnen durchgängig funktionstüchtig sind, werden wir natürlich nie haben. Wir

reduzieren mit den vorgesehenen Maßnahmen jedoch die Gefahr erneuter hygienebedingter Ausfälle deutlich.

Einsätze der Feuerwehr:

- Gab es vermehrt hitzebedingte Einsätze der Feuerwehr? Falls ja, welcher Art waren diese?
- Wie ist die Feuerwehr vorbereitet auf Einsätze bei Waldbränden?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Remagen ist im bisherigen Jahresverlauf erfreulicherweise von Wald- und Vegetationsbränden verschont geblieben. Beim Waldbrand in Langenfeld im August war die Feuerwehr im Rahmen des überörtlichen Kreiskonzeptes im Bereitstellungsraum vor Ort. Im Nachgang wurde zudem die Feuerwehr Brohltal bei der Reinigung des stark verschmutzten Schlauchmaterials unterstützt.

Ansonsten wurden von Mai bis August 2026 insgesamt elf Einsätze festgestellt, bei denen zumindest ein mittelbarer Zusammenhang mit der Hitze denkbar ist. Dabei handelte es sich überwiegend um Unterstützungen des Rettungsdienstes (Tragehilfen) und Türöffnungen.

Alle örtlichen Einheiten verfügen über sogenannte Waldbrandrucksäcke, Feuerpatschen sowie Löschrucksäcke. Im Gerätehaus Remagen werden zusätzlich mehrere Rollcontainer mit spezieller Ausrüstung für Wald- und Vegetationsbrände (Schlaucheinheiten, Waldbrandrucksäcke, Kreisregner etc.). Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung stehen im Gerätehaus Remagen außerdem drei mobile Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils rund 5.000 Litern zur Verfügung. Mit ihnen können größere Mengen Löschwasser vor Ort zwischengespeichert werden. Ergänzend wird ein Abrollbehälter Tank mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern vorgehalten, der insbesondere für den Löschwassertransport eingesetzt werden kann. Darüber hinaus lagern im Gerätehaus Remagen drei Großbehälter des Landkreises Ahrweiler mit zusätzlicher Ausrüstung (Waldbrandrucksäcke, Feuerpatschen, Löschrucksäcke, D-Schlauchmaterial, Wasserwerfer etc.). Dieses vom Landkreis beschaffte Material ist Bestandteil des kreisweiten Einsatzkonzeptes für Wald- und Vegetationsbrände und kann bei Bedarf mit dem städtischen Mehrzweckfahrzeug MZF 3 zur Einsatzstelle transportiert werden. Auch das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der Feuerwehr Remagen ist Bestandteil dieser überörtlichen Waldbrandeinheit.

Die materielle Ausstattung wird fortlaufend ergänzt. Hierfür steht jährlich eine Pauschale im städtischen Haushalt zur Verfügung. So ist für 2026 die Beschaffung weiterer spezieller Kreisregner vorgesehen. Dies ist unter anderem eine Erkenntnis aus dem Waldbrand bei Langenfeld.

Auch die Ausbildung ist ein fester Bestandteil der Vorbereitung. Das Thema Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung wird regelmäßig in den Einheiten, bei gesamtstädtischen Übungen und in speziellen Fortbildungen behandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:40 Uhr.

Remagen, den 24.09.2026
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs